



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 17. November

Nr. 11/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung	931
Ändert VO vom 17. Juni 2005	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 67	
Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung	931
Ändert VO vom 4. Juli 2005	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69	
Achte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen	932
Ändert VO vom 1. Dezember 1998	
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 35	

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies der Universität Rostock	933
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik der Universität Rostock	953
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship der Universität Rostock	973
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Rostock	996
Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Bachelor-Modell-Studiengang „Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt: Krankenkassenmanagement“ (kurz: Krankenkassenmanagement) der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1016
Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	1033

Fortsetzung auf S. 930

	Seite
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	1058
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1080
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1088
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1096
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1103
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	1110
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Vertrieb und Marketing/Sales and Marketing der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	1117
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den binationalen deutsch-polnischen konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar University of Technology, Business and Design	1130
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	1132
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ (Nautical Science/Transport Operations) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	1134

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	1142
Berichtigung	1143
Bundeswettbewerb Mathematik 2011	1143
BundesUmweltWettbewerb (2010/2011)	1144

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulaufsichtsverordnung

Vom 13. Oktober 2010

Aufgrund des § 115 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 der Schulaufsichtsverordnung vom 1. September 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 667), die durch die Verordnung vom 19. September 2008 (Mittl.bl. BM M-V S. 875) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 931

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Vom 13. Oktober 2010

Aufgrund des § 30 Nummer 1 bis 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. November 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Umschüler, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben, sind bei Kostenübernahme in die Teilzeitberufsschule aufzunehmen.“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die allgemein bildenden Fächer oder Lernfelder werden im „Berufsübergreifenden Lernbereich“, die be-

rufsbezogenen Fächer oder Lernfelder im „Berufsbezogenen Lernbereich“ und die „Berufsbezogene Fremdsprache“ (zum Beispiel Englisch, Französisch) gesondert ausgewiesen.“

- b) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 931

Achte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen

Vom 13. Oktober 2010

Aufgrund des § 115 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 6 Satz 2 der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen vom 1. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 943), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. November 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1281) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezembers 2010“ durch die Angabe „31. Dezembers 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Oktober 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 932

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies der Universität Rostock

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1:** Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2:** Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3:** Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 Leistungspunkten im Gebiet der Anglistik/Amerikanistik ist zu erbringen.
2. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

3. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

4. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten die DSH 2 und TestDaF TDN 4-5 oder äquivalente Nachweise. Muttersprachlerinnen/ Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung ausreichender Deutschkenntnisse gemäß Absatz 2 Punkt 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(4) Liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

(6) Die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes in einem englischsprachigen Land vor Aufnahme des Masterstudiums ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber dringend empfohlen und kann bei der Bewerbung berücksichtigt werden.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang British and American Transcultural Studies ist ein vertiefender, interdisziplinärer, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang wird in der Regel in englischer Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule (Komplementmodule). Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Rechercheberichten und verschriftlichten Referatsarbeiten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Der Eingang der Anmeldung ist in geeigneter Form zu bestätigen.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe

be von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form von Referaten bestehen. Sie regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Als Prüfungsvorleistungen können Präsentationen durchgeführt werden, die jedoch keine Modulprüfungen sind.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen auf Deutsch abgehalten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in englischer Sprache abzulegen, wenn dies gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können Hausarbeiten, Rechercheberichte und verschriftlichte Referatsberichte sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 60 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen auf deutsch abgehalten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in englischer Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Auch dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note

der Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/ Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von fünf Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert. Hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden. Andernfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal angeboten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als Mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger

Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung festlegen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studi-

enzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch

die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Ausgang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die betreffende Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungs-

ausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er diesen unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, er-

folgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und zwei Wahlbereiche mit Komplementmodulen. Für die Masterprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen und der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der durch die Philosophische Fakultät laut Komplementmodulkatalog angebotenen Komplementmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der oder des Modulbeauftragten im Einzelfall. Die Entscheidung soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang British and American Transcultural Studies der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Fristen zur Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig

dig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 30-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung), oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des

schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls, können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2010.

Rostock, den 13. Juli 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan: Master der PHF – Fach British and American Transcultural Studies

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsi. Dauer/ Frist	LP	Regelprüfungsstermin
WS	PHF MA BATS A 12	Pflicht	Theories and Methods of British and American Transcultural Studies	LC Theories and Methods of British and American Transcultural Studies	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Klausur	180 Min.	12	1. Sem
WS		Wahlbereich: Komplementärmodul lt. Katalog								
WS und SS	PHF MA BATS C 6	Pflicht	Language Skills	Ü Text Production I Text Production II	4	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Klausur	90 Min.	6	1. Sem 2. Sem
SS		Wahlbereich I: Es können entweder die drei Standardwahlpflichtmodule (Standard) gewählt werden oder zwei Standardwahlpflichtmodule (S) und ein dazugehöriges Ergänzungswahlpflichtmodul (Additional)*.							insgesamt: 18	
SS	PHF MA BATS D1 6 (S)	Wahlpflicht	Anglophone Literatures in Historical Transcultural Contexts (Standard)	HS Anglophone Literatures in Historical Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	verschriftlichte Referatsarbeit	8 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF MA BATS D1 6 (A)	Wahlpflicht	Anglophone Literatures in Historical Transcultural Contexts (Additional)	HS Anglophone Literatures in Historical Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	verschriftlichte Referatsarbeit	8 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF MA BATS E1 6 (S)	Wahlpflicht	English in Historical Transcultural Contexts (Standard)	HS English in Historical Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Referat	20 Min.	6	2. Sem
SS	PHF MA BATS E1 6 (A)	Wahlpflicht	English in Historical Transcultural Contexts (Additional)	HS English in Historical Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Referat	Ref. 20 Min.	6	2. Sem
SS	PHF MA BATS F1 6 (S)	Wahlpflicht	Anglophone Cultures in Historical Transcultural Contexts (Standard)	Anglophone Cultures in Historical Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	2. Sem
SS	PHF MA BATS F1 6 (A)	Wahlpflicht	Anglophone Cultures in Historical Transcultural Contexts (Additional)	Anglophone Cultures in Historical Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	2. Sem
SS		Wahlbereich: Komplementärmodul lt. Katalog								
WS		Wahlbereich II: Es können entweder die drei Standardwahlpflichtmodule (S) gewählt werden oder zwei Standardwahlpflichtmodule (S) und ein dazugehöriges Ergänzungswahlpflichtmodul (A)*.							insgesamt: 18	
WS	PHF MA BATS D2 6 (S)	Wahlpflicht	Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts (Standard)	HS Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF MA BATS D2 6 (A)	Wahlpflicht	Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts (Additional)	HS Anglophone Literatures in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF MA BATS E2 6 (S)	Wahlpflicht	English in Contemporary Transcultural Contexts (Standard)	HS English in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF MA BATS E2 6 (A)	Wahlpflicht	English in Contemporary Transcultural Contexts (Additional)	HS English in Contemporary Transcultural Contexts	2	1. Präsentation 2. Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Hausarbeit	8 Wochen	6	3. Sem
WS	PHF MA BATS F2 6 (S)	Wahlpflicht	Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts (Standard)	HS Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Referat	20 Min.	6	3. Sem
WS	PHF MA BATS F2 6 (A)	Wahlpflicht	Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts (Additional)	HS Anglophone Cultures in Contemporary Transcultural Contexts	2	Aufgaben lt. Modulbeschreibung	Referat	20 Min.	6	3. Sem
WS	PHF MA BATS H 12	Pflicht	Praxismodul: Forschungsorientierte Vertiefung	Kolloquium	2	Referat	Recherchebericht	8 Wochen	12	3. Sem
SS			M.A.-Arbeit (mit Koll.)						30	4. Sem
Gesamt					20				60	120

Abkürzungen: HS Hauptseminar; Koll.: Kolloquium; LC Lecture Course; LP Leistungspunkte; Ü Übung
* Die Ergänzungswahlpflichtmodule werden nicht ständig angeboten.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

British and American Transcultural Studies (Schwerpunkte Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturstudien)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Institut für Anglistik/Amerikanistik, Philosophische Fakultät, Universität Rostock

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch und Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder mindestens 60 Leistungspunkte in einem Studiengang der Anglistik und/oder Amerikanistik oder einer verwandten Geisteswissenschaft mit der Note „Gut“. Sehr gute Kenntnisse in Englisch(C1). Für ausländische Studierende sehr gute Kenntnisse in Deutsch (C1).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Masterstudiengang *British and American Transcultural Studies* ist ein viersemestriger, interdisziplinärer, vertiefender, forschungsorientierter Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten. Er wird von den Fachdisziplinen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaften und Kulturstudien getragen und bietet durch thematisch ergänzende Studien in benachbarten Fachdisziplinen verschiedene Möglichkeiten einer intra- und interdisziplinären Profilierung.

Das Studium umfasst das Grundmodul (A) "Theories and Methods of British and American Transcultural Studies"; ein sprachpraktisches Modul (C) "Language Skills"; drei Vertiefungsmodul (D1, E1, F1) zu Fragen der historischen Transkulturalitätsforschung (Auswirkungen von Expansion, Eroberung, Kolonialsystem, Migration usw. auf die englische Sprache, die englischsprachigen Literaturen und die englischsprachigen Kulturen bis ca. 1900); drei Vertiefungsmodul (D2, E2, F2) zu zeitgenössischen Folgen von interkulturellen Begegnungen, Migration und Globalisierung in den Bereichen der englischen Sprache, der englischsprachigen Literaturen und Kulturen; zwei Komplementmodule (B,G) aus benachbarten Fachdisziplinen (z.B. Geschichtswissenschaft, Germanistik, Romanistik, Soziologie, Politikwissenschaft) sowie ein Praxismodul (H) "Forschungsorientierte Vertiefung." Die Studierenden werden in diesen Modulen gezielt an fachwissenschaftliche Fragestellungen herangeführt und befähigt, fachspezifische Theorien und Methoden selbständig und sicher anzuwenden. In der Master-Arbeit und dem Master-Kolloquium stellen sie ihre Befähigung zu einer fachlich kompetenten, kritisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem eigenständig geplanten und durchgeführten Forschungsvorhaben unter Beweis.

Das Studium dient dem Erwerb einer soliden, interdisziplinär ausgerichteten wissenschaftlichen Fachkompetenz im Bereich Anglistik/Amerikanistik und einer profunden Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des akademischen Englisch und trägt damit der wachsenden Bedeutung anglophoner Kulturen in der globalisierten Welt Rechnung. Es schafft die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) und qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Bildung und Wissenschaft, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Marketing und Tourismus.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)
xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de
zum Studium: XXX
zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

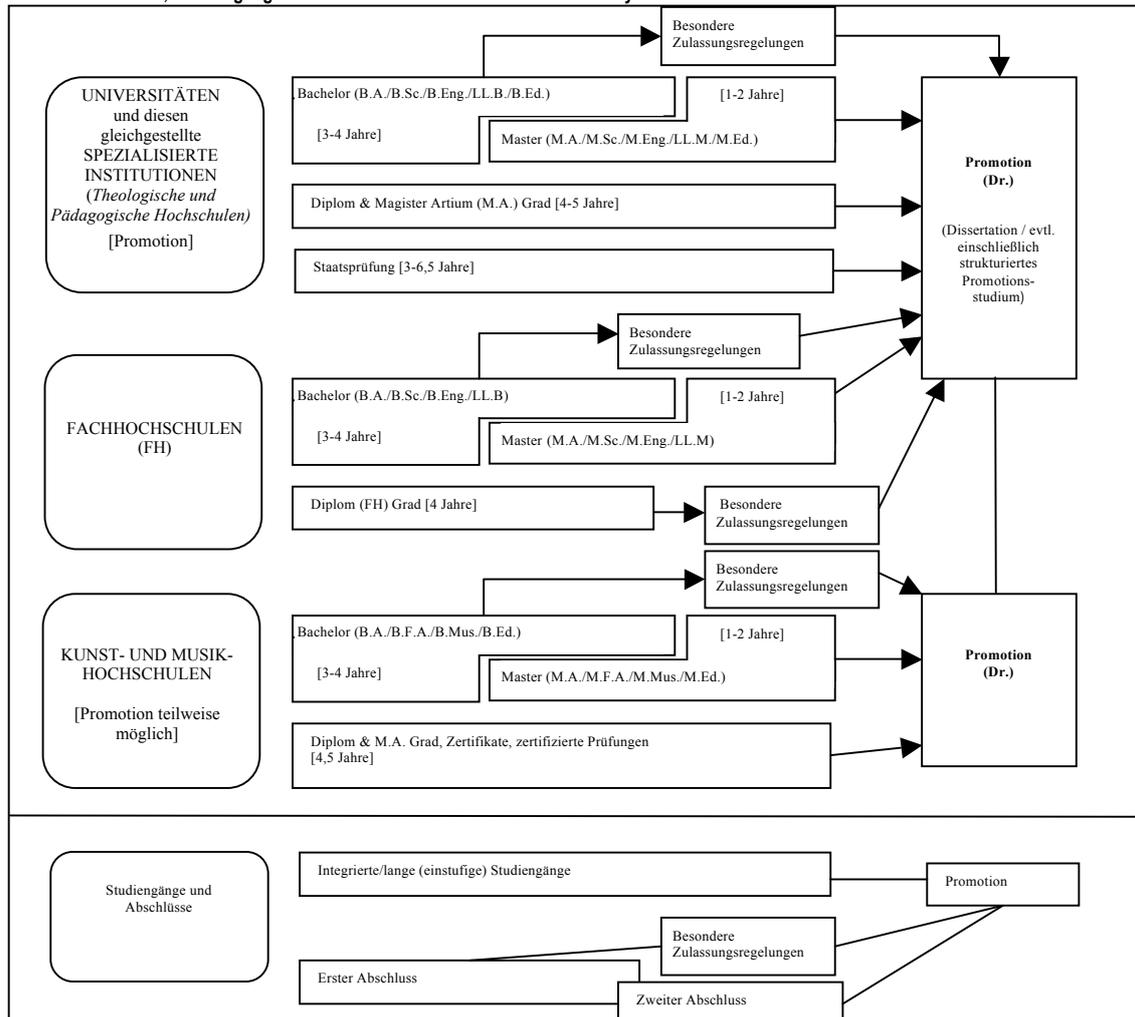
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts – M.A.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

British and American Transcultural Studies (subjects: Literary Studies, Linguistics, Cultural Studies)

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Institut für Anglistik/Amerikanistik, Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

English, German

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's degree/second academic degree

3.2 Official Length of Programme

Two years (60 creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

- Bachelor's degree in English and/or American Studies, or related field in the Humanities. Grade: good
- A minimum of 60 credit points (or equivalent) in English and/or American Studies, or related field in the Humanities
- Command of English (very good; level C1)
- Knowledge of German (level C1) for foreign course participants

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree program "British and American Transcultural Studies" is a four-semester (120 credit points), in-depth, interdisciplinary, primarily research-oriented program run by the linguistics, literature, and cultural studies sections of the Institute of American and British Studies. Given its intra- and interdisciplinary focus, the program offers students the opportunity not only to work within and between the fields traditionally encompassed by English language studies but also to participate in complementary projects and courses in other related fields.

The program comprises an introductory module (A) "Theories and Methods of British and American Transcultural Studies"; an academic composition module (C) "Language Skills"; three modules (D1, E1, F1) aimed at deepening students' familiarity with the historical issues raised by transcultural research (e.g., the effects of expansion, invasion, occupation, colonization, and migration on literature in English, the English language, and English-speaking cultures until ca. 1900); three modules aimed at deepening the students' knowledge of the contemporary effects of intercultural contact, migration, and globalization on literature in English, the English language, and English-speaking cultures; two complementary modules taken at other departments (e.g., the Departments of History, German Literature and Linguistics, Romance Literatures and Languages, Sociology, Political Science); and a practice-based module (H) "Advanced Research Skills". In the modules, students will be given the opportunity both to deepen their understanding of the key questions and lines of argument in transcultural studies and also to independently apply specialist theories and research methods. In the Master's thesis and the Master's Colloquium, students will construct an independent research project that demonstrates their ability to think critically and argue compellingly about a particular topic in transcultural studies.

The program aims at giving students the specialist skills and knowledge needed to work effectively in English and American Studies, and at helping them attain the English language abilities essential to becoming competent researchers in the field. It thus recognizes, and responds to, the growing importance and continued relevance of English-speaking cultures in a globalized world. In addition to offering indispensable skills for further academic qualifications (e.g., doctoral degree), it provides a basis for a wide range of occupations in education, the media, culture, public relations, culture management, marketing, and tourism.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

Diploma Supplement

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelorthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification**5.1 Access to Further Studies**

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information**6.1 Additional Information**

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.phf.uni-rostock.de

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transcript of [Datum]

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[§]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

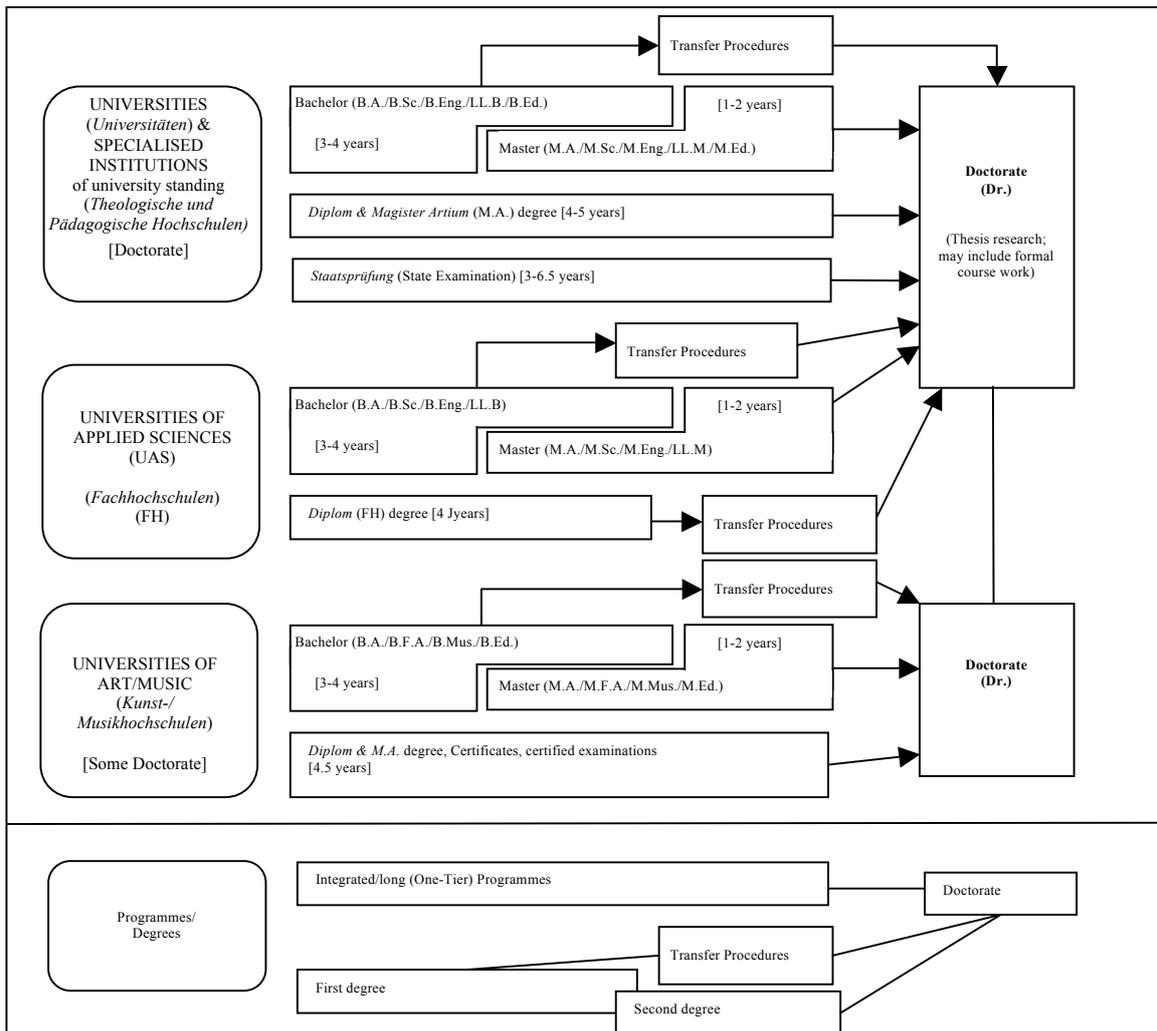
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees[¶] describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^v In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik der Universität Rostock

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe des Themas und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium zur und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Germanistik nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Germanistik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der erste Hochschulabschluss (Bachelorabschluss oder Erste Staatsprüfung für Lehrämter) ist in einem Studiengang der Fachrichtung Germanistik (Erstfach oder Zweitfach) nachzuweisen.
2. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nach-

weis gelten die DSH 2 und TestDaF TDN 4-5 oder äquivalente Nachweise. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich für geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Germanistik ist ein vertiefender, deziert forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Der Masterstudiengang Germanistik kann in der Regel zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in sechs Pflichtmodule (vier Module mit einem Umfang von je 12 Leistungspunkten und zwei Module mit einem Umfang von je sechs Leistungspunkten), zwei Wahlpflichtmodule (je 12 Leistungspunkte) und ein Wahlmodul (Komplementmodul mit sechs Leistungspunkten). Aus den Modulen und der Masterarbeit einschließlich Kolloquium (30 Leistungspunkte) sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§§ 25, 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich über acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche darüber und über die für sie geltende Prüfungsart in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsord-

nung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form eines Kolloquiums oder eines qualifizierten Abschlussgesprächs nach einer Präsentation bestehen. Als Prüfungsvorleistungen können Präsentationen durchgeführt werden, die jedoch keine Modulprüfungen sind. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu fünf Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörer zugelassen,

es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht an der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können Hausarbeiten und Projektberichte sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 120 Stunden. Die Bearbeitungsfrist soll acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgelegt.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um auf dem Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote inner-

halb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen und Absolventen innerhalb einer Vergleichsgruppe eines Vergleichszeitraumes von fünf Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der

Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Germanistik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prü-

fungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Aus-

bildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfungen abgelegt werden sollen,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 5 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und ein Wahlmodul (Komplementmodul). Für die Masterprüfung sind Module im Umfang von 90 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art und der Umfang der Prüfungsvorleistungen und der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe des Themas und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Germanistik der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Fristen für die Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Ende des

Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in der deutschen Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium zur und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter eine Prüferin/ein Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung), oder einer Prüferin/einem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach

Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wo-

chen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2010.

Rostock, den 13. Juli 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Scharec**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 953

Prüfungs- und Studienplan: M.A. Germanistik

Anges- bot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleistungen	Prüfungsleistung (Art ²⁾)	Prüfungsl. Dauer/ Frist	LP	Regelprü- fungstermin in FS
1. Studienjahr										
WS	PHF MA Ger O 12	Pflicht	Orientierung	Vorlesung und Hauptseminar	4	keine	Klausur	120 min.	12	1. Sem
WS	PHF MA Ger A 12	Pflicht	Historizität und Wandel	2 Hauptseminare (Literatur- und Sprachwissenschaft)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem
WS		Wahlbereich	Komplementmodul						6	1. Sem
(WS +) SS	PHF MA Ger B 6	Pflicht	Projekte und Methoden in der Germanistik (Zu speziellen Projekten können Hauptseminar und Vorlesung (2+2 SWS) durch ein Projektseminar (4 SWS) ersetzt werden, das in einem Semester (SS) oder auf zwei Semester verteilt (WS + SS) angeboten werden kann.)	Hauptseminar und Vorlesung	4	keine	Kolloquium (Wenn die Modulprüfung an ein Projektseminar gekoppelt ist, wird das Kolloquium durch einen Projektbericht ersetzt.)	20 min. (Projektbericht, 4 Wochen.)	6	2. Sem
SS	PHF MA Ger C 12	Pflicht	Prozessualität und Medialität der sprachlichen und literarischen Kommunikation	2 Hauptseminare (Literatur- und Sprachwissenschaft)	4	Präsentation	Abschlussgespräch	30 min.	12	2. Sem
SS	PHF MA Ger D 12	Pflicht	Norm, System und Variation	2 Hauptseminare (Literatur- und Sprachwissenschaft)	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem
2. Studienjahr										
WS	PHF MA Ger E 12	Wahlpflicht	Normativität - aktuelle Forschungsfelder	Hauptseminar	2	keine	Projektbericht	8 Wochen	12	3. Sem
	PHF MA Ger Lit E 12		Normativität - aktuelle Forschungsfelder (Literaturwissenschaft)	Hauptseminar		keine	Projektbericht	8 Wochen	12	3. Sem
	PHF MA Ger Spr E 12	oder	Normativität - aktuelle Forschungsfelder (Sprachwissenschaft)	Hauptseminar		keine	Projektbericht	8 Wochen	12	3. Sem
WS	PHF MA Ger F 12	Wahlpflicht	Medialität und Kommunikation - aktuelle Forschungsfelder	Hauptseminar	2	keine	Projektbericht	8 Wochen	12	3. Sem
	PHF MA Ger Lit F 12		Medialität und Kommunikation - aktuelle Forschungsfelder (Literaturwissenschaft)	Hauptseminar		keine	Projektbericht	8 Wochen	12	3. Sem
	PHF MA Ger Spr F 12	oder	Medialität und Kommunikation - aktuelle Forschungsfelder (Sprachwissenschaft)	Hauptseminar		keine	Projektbericht	8 Wochen	12	3. Sem
WS	PHF MA Ger G 6	Pflicht	Forschungskolloquium (Germanistik)	Forschungskolloquium	2	keine	Kolloquium	30 min	6	3. Sem
SS			M.A.-Arbeit						30	4. Sem
									60	
Gesamt									26	120



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Germanistik mit Schwerpunkt (Europäische Ethnologie, Literaturwissenschaft, Mediävistik, Niederdeutsche Philologie, Sprachliche Kommunikation, Sprachwissenschaft)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Germanistik. Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (C1/C2).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Masterstudiengang ist ein viersemestriger, vertiefender, dezidiert forschungsorientierter Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

Der Masterstudiengang Germanistik enthält neben einem einführende Orientierungsmodul und einem Modul „Projekte und Methoden“ Module zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Germanistik auf den beiden Feldern „Sprachliche und literarische Norm“ sowie „Medien / sprachliche und literarische Kommunikation“, welche jeweils in ihrem historischen und systematischen Zusammenhang gesehen werden. Die Grundlagenmodule umfassen im Einzelnen daher die Bereiche „Historizität und Wandel sprachlicher und literarischer Normen“, „Prozessualität und Medialität der sprachlichen und literarischen Kommunikation / Geschichte sprachlicher und literarischer Medien“ sowie „Systematische Aspekte sprachlicher und literarischer Normen / System, Norm, Variation“, welche in weiteren Modulen methodisch und inhaltlich vertieft werden.

Der Studiengang zielt auf Weiterentwicklung der im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Fähigkeiten und die Einbindung der Studierenden in die aktuelle Forschung am Institut für Germanistik. Die Studierenden vertiefen ihre einschlägigen Fähigkeiten in ihren Bezügen zu beruflichen Tätigkeitsfeldern, die sie in die Lage versetzen, ihr Wissen nicht nur in der nicht-wissenschaftlichen Öffentlichkeit, sondern auch ganz besonders in der Forschung anzuwenden.

Die Absolventen sind dazu befähigt, eigenständig Konzepte, Fragestellungen und Lösungsansätze zu entwickeln und anzuwenden. Die Studierenden sind darin geübt, allein und in der Gruppe Forschungsdesigns zu erarbeiten und umzusetzen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: www.phf.uni-rostock.de

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

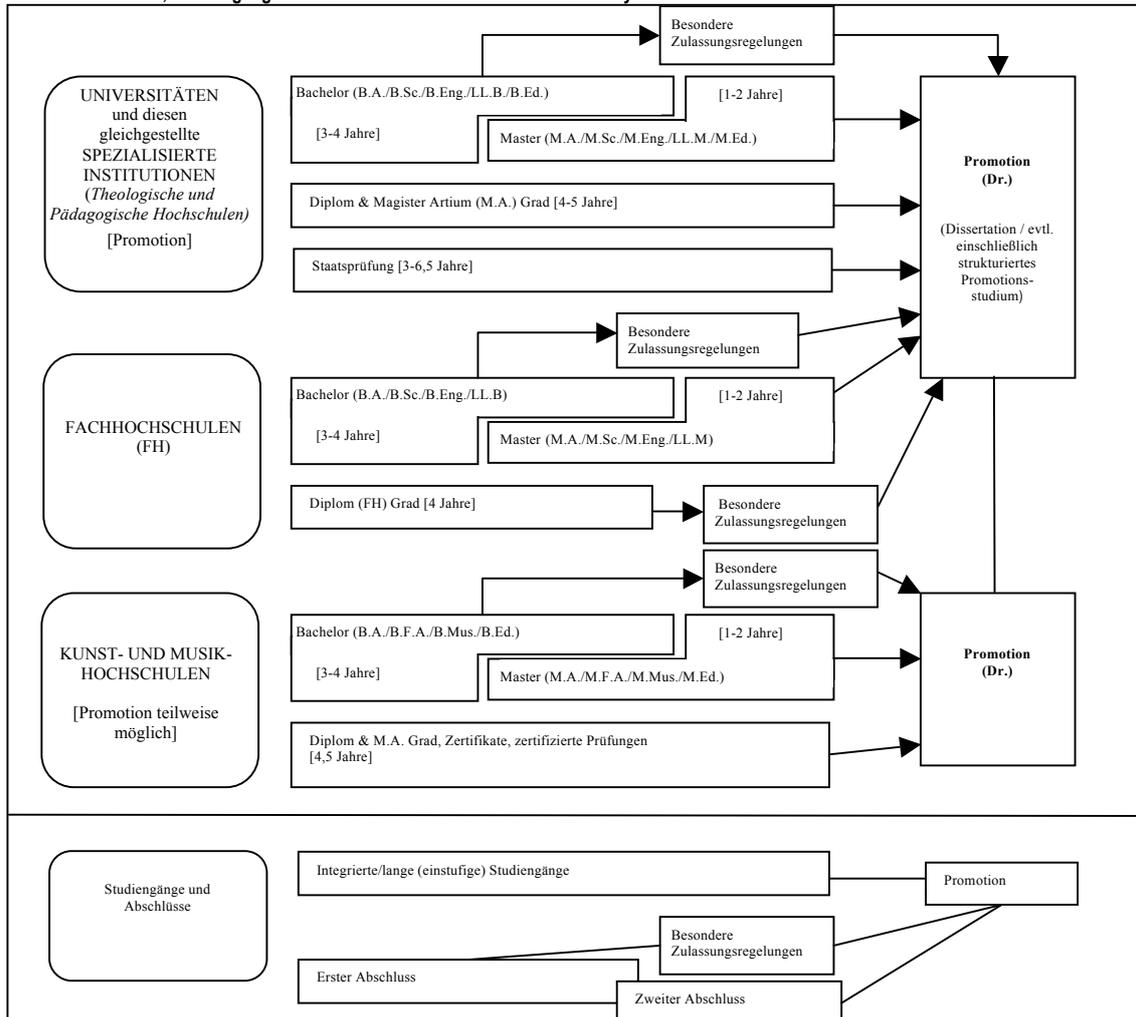
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

German Studies with specific areas of focus (European ethnology, literary studies, medieval studies, lower German philology, spoken communication and linguistics)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's degree/second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS credit points, workload 1800 hours/year

3.3 Access Requirements

- Requirements Bachelor's degree in German Studies
- Knowledge of German (level C1) for foreign course participants

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's programme is a four-semester (120 credit points), in-depth, primarily research-oriented course of studies.

The Master's programme "German Studies" includes not only an introductory orientation module but also a "Project and Methods" module, which is focused on two fields of research in which the German department specializes, namely "Spoken and Literary Norms" and "Media / Spoken and Literary Communication", both of which are treated in their historical and systematic contexts. The basic modules thus encompass the following research topics: "The historicity and transformation of spoken and literary norms, and spoken and literary communication as process and media/ History and spoken and literary media, as well as the systematic aspects of spoken and literary norms / system, norm and variation". All of these topics are more intensively investigated, both in terms of their methodology and their content, in later modules.

The course of studies aims both at further developing the academic abilities students have gained during their Bachelor's studies and at integrating students in the research currently being conducted at the department of German Studies. In the programme, students develop abilities pertinent to various occupational fields, which will allow them to apply their knowledge not only to non-academic fields but also, most critically, to academic research.

Graduates of the programme will be capable of developing and applying conceptual modules, lines of argumentation and problem-solving methods in an independent manner. Students are trained to construct and apply research models, both on their own and in a group.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the Master's degree exam an overall grade is fixed. It is calculated from the average of all module grades and the grade of the Master's thesis including colloquium with the module grades and the grade of the Master's thesis being weighted with their relevant credit points.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Certification Date:

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.phf.uni-rostock.de>

About national institutions: see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

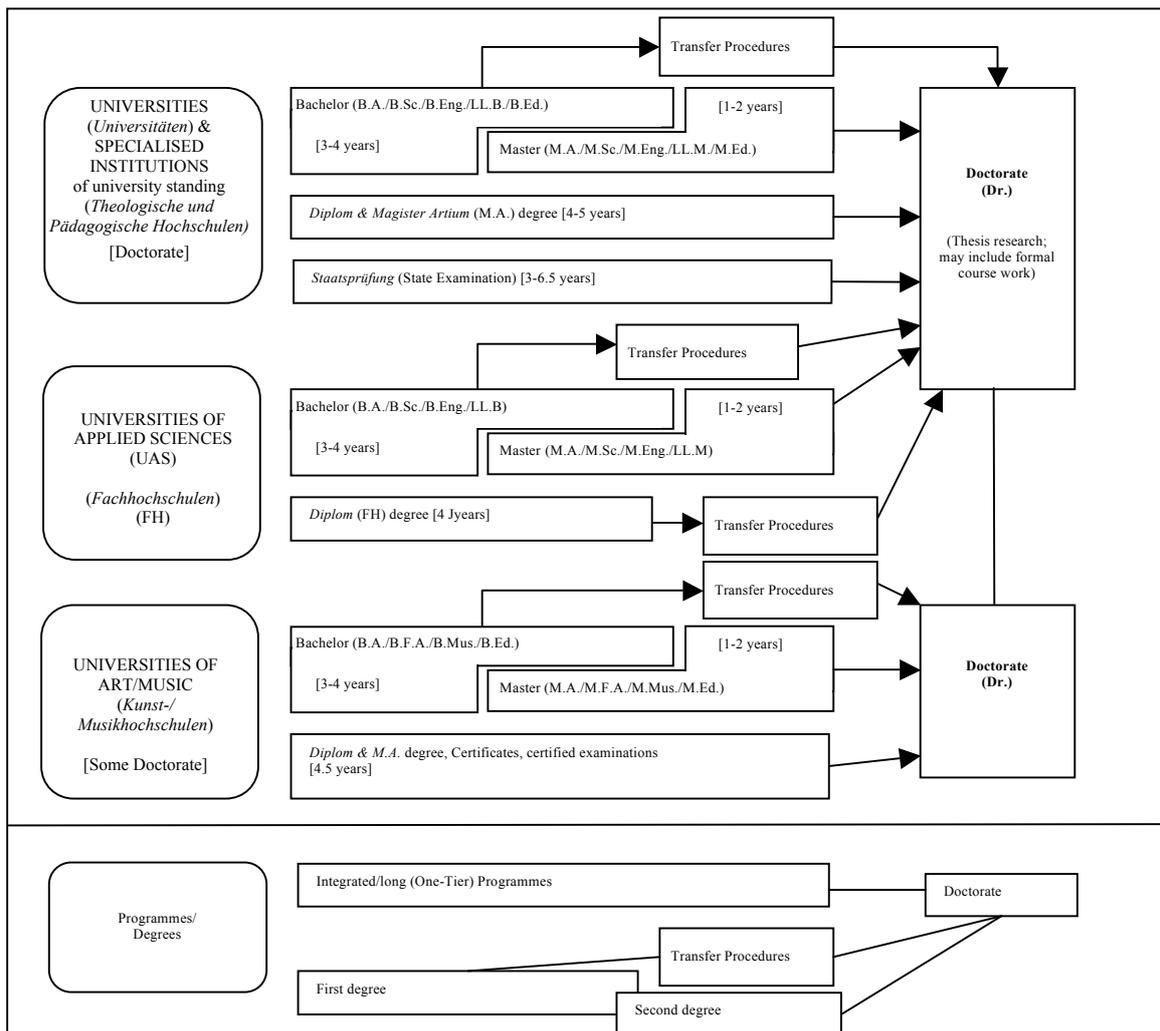
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship der Universität Rostock

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Anerkannt wird eine bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung in einem technisch ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Ein Bachelorabschluss wird anerkannt, wenn er einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten umfasst.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Ausreichende Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder 55 Prozent der in dem jeweils gültigen TOEFL (Test of English as a foreign language) zu erreichenden Punktzahl oder ein mindestens dreijährigen Auslandsaufenthalt in einem eng-

lischsprachigen Land oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.

2. Für Studierende aus dem Ausland: Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalent. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler/Muttersprachlerinnen.

3. Die Bewerberin oder der Bewerber legen ein Motivationsschreiben vor, in dem Sie Ihre Eignung zu diesem Studium begründen und einen Vorschlag für das Ziel eines Projektes darlegen.

- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(4) Liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, sind sinngemäß die Vorschriften für das Zulassungsverfahren gemäß Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) Es können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 1 und 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen, welches in dem Motivations schreiben gemäß Absatz 2 Nummer 3 darzulegen ist. Das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt unberührt. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship ist ein vertiefender forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht bei Vorliegen der weiteren in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen den Übergang zur Promotion.

(2) Der Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module (Anlage 1) einschließlich ihrer Modulprüfung werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang M.Sc. High Tech Entrepreneurship so ausgestaltet, dass bei eingeschränkter Wahlmöglichkeit, der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Der Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sieben Module im Umfang von 87 Leistungspunkten (einschließlich Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten), im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten zu studieren. Über die Auswahl der Wahlpflichtmodule ist bis zwei Wochen nach Studienbeginn ein Beratungsgespräch mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik durchzuführen. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbun-

denen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage 1) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis

spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung und in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige mündliche Prüfungsarten können insbesondere sein: Präsentationen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausuren und in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige schriftliche Prüfungsarten können insbesondere sein: Berichte, Hausarbeiten, Kontrollarbeiten, Lösen von Übungsaufgaben. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf 12 Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in der deutschen Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 vorgesehen ist. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der

Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich gleich gewichtet in die Modulnote ein. Davon abweichende Gewichtungen können in der Anlage 1 geregelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/ den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleis-

tungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges High Tech Entrepreneurship an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/einen studentischen Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder münd-

lich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbstständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn

der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. die Kandidatin/der Kandidat dieselbe Modulprüfung bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Rostock absolviert hat und die Modulnote in die Bachelor-Gesamtnote eingegangen ist.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Für die Masterprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 87 Leistungspunkten (inklusive Masterarbeit) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 33 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in der Anlage zu Absatz 1 (Prüfungsplan) genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Prob-

lem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im vierten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang High Tech Entrepreneurship an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten im Studiengang High Tech Entrepreneurship nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit. Wird die Masterarbeit auf Deutsch verfasst, ist dieser eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Masterarbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer

Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2010.

Rostock, den 13. Juli 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 973

Anlage 1 Modulübersicht und Prüfungsplan

Für Studienbeginn im Sommersemester:

Modul		Regelprüfungs-termin Fachsemester				Modulprüfung				LP
Modulnummer	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer	Sprache	
1. Pflichtmodule										
IEF_HTE 001	Projektarbeit High Tech Entrepreneurship – Phase 1	•				keine	B+P	B 40h P 20 min***	D/E	9
IEF_HTE 002	Projektarbeit High Tech Entrepreneurship – Phase 2		•			keine	B+P	B 40h P 20 min***	D/E	9
IEF_HTE 003	Projektarbeit High Tech Entrepreneurship – Phase 3			•		keine	B+P	B 40h P 20 min***	D/E	9
IEF_HTE_JUF01	Recht der Unternehmen**		•			keine	K	120 min	D	12
IEF_HTE_005	Gründungsvorwissen		•			keine	H		D/E	6
IEF_HTE_006	Gründungsanalyse und -planung			•		H	P	15 min	D/E	6
IEF_HTE_007	Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge		•			keine	P	20 min	D/E	6
2. Wahlpflichtmodule*										
2.1 WPM Bereich I: Fachliche Ausbildung										
Es sind Module im Umfang von 27 LP zu belegen, davon jeweils										
9 LP im 1. Semester										
6 LP im 2. Semester und										
12 LP im 3. Semester.										
Grundsätzlich können die 27 LP aus dem gesamten technischen Mastermodulangebot der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik gewählt werden. Ferner wird bezüglich der Auswahl auf § 2 Absatz 5 der Prüfungsordnung verwiesen.										
In Ausnahmefällen können Module anderer Fakultäten der Universität Rostock gewählt werden. Hierzu ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.										
Der Regelprüfungstermin, Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und die Sprache der Prüfung ist der jeweiligen jeweils gültigen Prüfungsordnung des Studienganges zu entnehmen, dem das gewählte Modul zugeordnet ist.										
Die Modulbeschreibungen sind in den Modulhandbüchern folgender Masterstudiengänge zu finden:										
<ul style="list-style-type: none"> • Elektrotechnik (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 12 vom 07.04.2009, in der jeweils gültigen Fassung) • Informationstechnik/Technische Informatik (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 20 vom 10.12.2009, in der jeweils gültigen Fassung) • Informatik (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 11 vom 07.04.2009, in der jeweils gültigen Fassung) • Computational Engineering (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2008, Nr. 28 vom 05.12.2008, in der jeweils gültigen Fassung) • Visual Computing (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 2 vom 14.01.2009, in der jeweils gültigen Fassung) 										
2.2 WPM Bereich II: Sprachmodule										
Aus dem Angebot von Sprachmodulen sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten im 1. Semester zu wählen.										
IEF ext 008	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation ET und ITTI		•			T	K	60 min	E	6
IEF ext 031	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation Informatik - Mathematik	•		•		T	K	60 min	E	6
IEF ext 033	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften		•			T	K	45 min	E	3
IEF ext 035	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	•		•		T	K	60 min	E	3
IEF ext 030	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften	•		•		T	K	60 min	E	6

IEF ext 032	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften		•			T	K	45 min	E	3
IEF ext 034	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften	•		•		T	K	90 min	E	3
3. Masterarbeit einschl. Kolloquium (IEF_HTE 004)					•	B	Koll Disp	20 min 40 min gem. § 26	D/E	30
Gesamtsumme in LP		30	33	27	30					120

Legende:

B	Bericht
D	Deutsch
E	Englisch
Disp	Disputation
H	Hausarbeit
HTE	High Tech Entrepreneurship
IEF	Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
JUF	Juristische Fakultät
K	Klausur, schriftliche Prüfung
Koll	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
P	Präsentation
PVL	Prüfungsvorleistung
T	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 %).

* Jedes Wahlpflichtmodul kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

** Modul erstreckt sich über zwei Semester.

*** Die Note ergibt sich zu 80% aus dem Bericht über die durchgeführte Arbeit und zu 20% aus der Abschlusspräsentation.

Für Studienbeginn im Wintersemester:

Modul		Regelprüfungs- termin Fachsemester				Modulprüfung				LP
Modulnummer	Bezeichnung	1	2	3	4	PVL	Art	Dauer	Sprache	
1. Pflichtmodule										
IEF_HTE_001	Projektarbeit High Tech Entrepreneurship – Phase 1	•				keine	B+P	B 40 h P 20 min***	D/E	9
IEF_HTE_002	Projektarbeit High Tech Entrepreneurship – Phase 2		•			keine	B+P	B 40 h P 20 min***	D/E	9
IEF_HTE_003	Projektarbeit High Tech Entrepreneurship – Phase 3			•		keine	B+P	B 40 h P 20 Min***	D/E	9
IEF_HTE_JUF01	Recht der Unternehmen**		•			keine	K	60 min	D	12
IEF_HTE_005	Gründungsvorwissen	•				keine	H		D/E	6
IEF_HTE_006	Gründungsanalyse und - planung		•			H	P	15 min	D/E	6
IEF_HTE_007	Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge			•		keine	P	20 min	D/E	6
2. Wahlpflichtmodule*										
2.1 WPM Bereich I: Fachliche Ausbildung										
Es sind Module im Umfang von 27 LP zu belegen, davon jeweils										
9 LP im 1. Semester										
6 LP im 2. Semester und										
12 LP im 3. Semester.										
Grundsätzlich können die 27 LP aus dem gesamten technischen Mastermodulangebot der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik gewählt werden. Ferner wird bezüglich der Auswahl auf § 2 Absatz 5 der Prüfungsordnung verwiesen.										
In Ausnahmefällen können Module anderer Fakultäten der Universität Rostock gewählt werden. Hierzu ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.										
Der Regelprüfungstermin, Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und die Sprache der Prüfung ist der jeweiligen jeweils gültigen Prüfungsordnung des Studienganges zu entnehmen, dem das gewählte Modul zugeordnet ist.										
Die Modulbeschreibungen sind in den Modulhandbüchern folgender Masterstudiengänge zu finden:										
<ul style="list-style-type: none"> • Elektrotechnik (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 12 vom 07.04.2009, in der jeweils gültigen Fassung) • Informationstechnik/Technische Informatik (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 20 vom 10.12.2009, in der jeweils gültigen Fassung) • Informatik (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 11 vom 07.04.2009, in der jeweils gültigen Fassung) • Computational Engineering (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2008, Nr. 28 vom 05.12.2008, in der jeweils gültigen Fassung) • Visual Computing (Amtliche Bekanntmachung der Universität Rostock, Jg. 2009, Nr. 2 vom 14.01.2009, in der jeweils gültigen Fassung) 										
2.2 WPM Bereich II: Sprachmodule										
Aus dem Angebot von Sprachmodulen sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. Semester zu wählen.										
IEF ext 008	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation ET und ITTI	•		•		T	K	60 min	E	6
IEF ext 031	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation Informatik - Mathematik		•			T	K	60 min	E	6
IEF ext 033	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften	•		•		T	K	45 min	E	3
IEF ext 035	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften		•			T	K	60 min	E	3
IEF ext 030	Sprachmodul 1 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften		•			T	K	60 min	E	6

IEF ext 032	Sprachmodul 2 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften	•		•		T	K	45 min	E	3
IEF ext 034	Sprachmodul 3 – Fachkommunikation Wirtschaftswissenschaften		•			T	K	90 min	E	3
3. Masterarbeit einschl. Kolloquium (IEF_HTE 004)					•		Koll, Disp	20 min 40 min gem. §26	D / E	30
Gesamtsumme in LP		30	33	27	30	B			D/E	120

Legende:

- B Bericht
D Deutsch
E Englisch
Disp Disputation
H Hausarbeit
HTE High Tech Entrepreneurship
IEF Fakultät für Informatik und Elektrotechnik
JUF Juristische Fakultät
K Klausur, schriftliche Prüfung
Koll Kolloquium
LP Leistungspunkte
P Präsentation
PVL Prüfungsvorleistung
T Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 %).

- * Jedes Wahlpflichtmodul kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.
** Modul erstreckt sich über zwei Semester.
*** Die Note ergibt sich zu 80% aus dem Bericht über die durchgeführte Arbeit und zu 20% aus der Abschlusspräsentation



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

High Tech Entrepreneurship

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

vorwiegend Deutsch, einzelne Module Englisch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem technisch-ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Gute Kenntnisse in Englisch. Für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch.

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Programm ist so angelegt, dass forschungsorientiert Ingenieursprinzipien auf praktische Probleme angewendet werden, die sich Forschungs- und Beratungsproblemen ergeben.

Die Kreditpunktvergabe erfolgt mit 57 Punkten für Module aus dem Pflichtbereich (Projektarbeit, Recht der Unternehmen, unternehmerische Module), 27 Punkten aus dem Wahlpflichtbereich (Fachliche Ausbildung), 6 Punkten aus dem Wahlpflichtbereich Sprachen sowie 30 Punkten für die Abschlussarbeit. In diesem Studiengang werden Kenntnisse und Methoden vermittelt, die den Absolventen/die Absolventin zu einer wissenschaftlich ausgerichteten, selbständigen Berufstätigkeit oder im Managementbereich auf ausgewählten technischen Gebieten befähigt. Das Studium ermöglicht auf der Grundlage mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse das Erfassen theoretischer Zusammenhänge. Die Absolventin/der Absolvent soll durch das Studium einerseits die Fähigkeit erlangen, Probleme ihres/seines Faches zu erfassen sowie systematisch und zielgerichtet wissenschaftlich zu bearbeiten, sowie andererseits nach selbständiger Einarbeitung in spezielle Fragestellungen zur Entwicklung auf dem Gebiet der Elektrotechnik bzw. Informatik bzw. Informationstechnik beitragen.

Der Absolvent/die Absolventin wird befähigt, Unternehmen zu gründen und zu führen. In der Projektarbeit und der Masterarbeit können bereits die wissenschaftlich-technischen Grundlagen einer Geschäftsidee entwickelt werden, die die Basis eigener unternehmerischer Tätigkeit oder Selbständigkeit sein sollte.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: www.ief.uni-rostock.de/

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

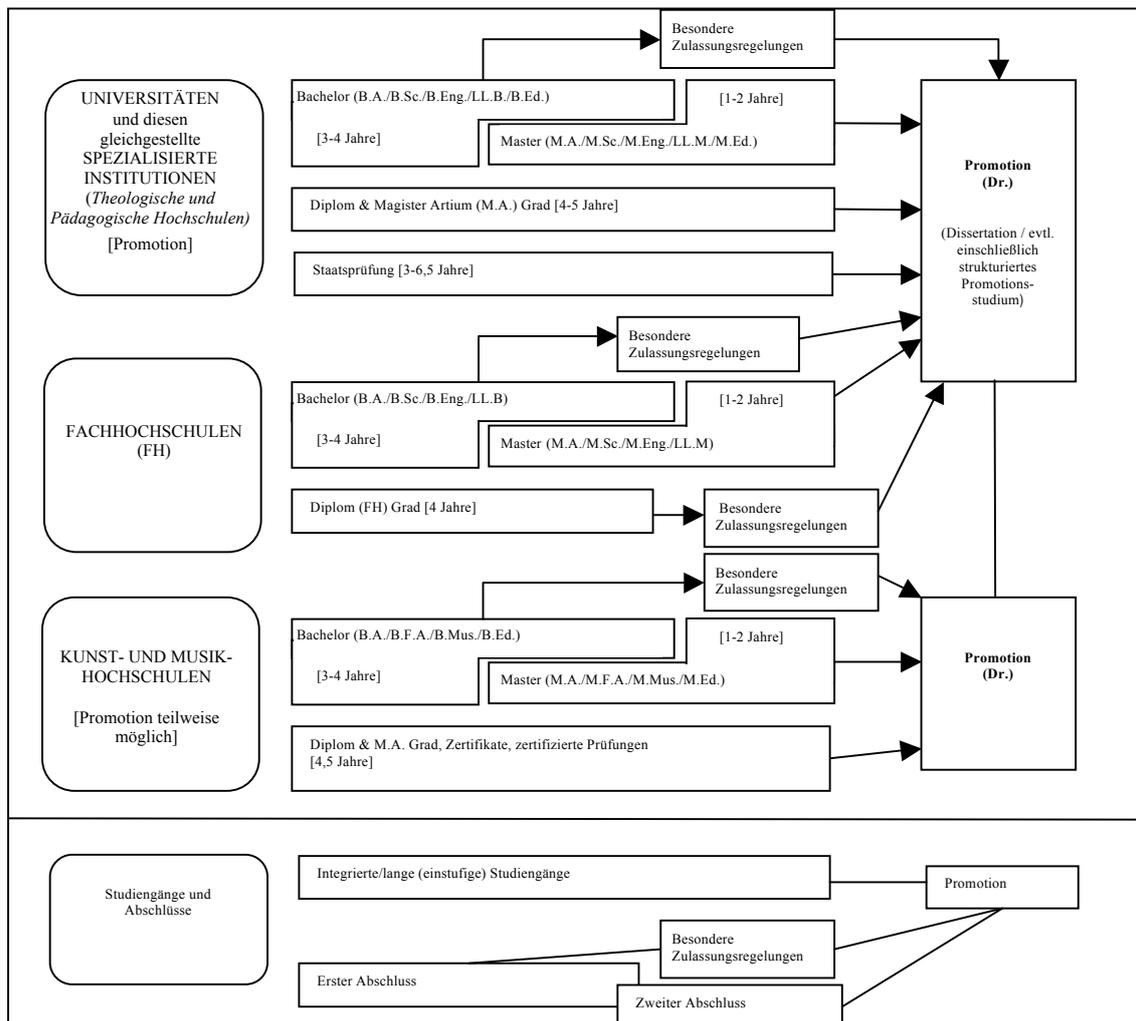
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification**1.1 Family Name/1.2 First Name**

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Science – M.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

High Tech Entrepreneurship

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules are in English

Certification Date:
Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's Degree, application-oriented

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 ECTS credit points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

Requirements for admission to the master's studies High Tech Entrepreneurship are the following: Bachelor of Science, Master of Science or Diploma in Engineering, Letter of motivation, sufficient knowledge in English language, sufficient knowledge in German language for foreign students.

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The basic concept of the course of the study is research oriented. In the focus is the application of principles of science and engineering to practical problems in research and development. Students are enabled to acquire and solve scientific problems autonomously by interdisciplinary and method-oriented learning.

The mandatory part consists of a high-tech project work, business law and entrepreneurship (57 credit points). In the selectable mandatory part the students have to be selected 27 credit points in engineering and 6 credit points in languages. The study completes with the master thesis (30 credit points).

The study gets the student knowledge and ability for scientific and self-employed work. The students will be able to recognize and to dissolve theoretical and practical problems, based on mathematical, scientific and engineering knowledge. The study enables the students to found and to lead enterprises. In the project work and in the master work the student has the opportunity to develop the scientific and technical basics of the own business.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Masterthesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the masters thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitels for application for admittance to doctorate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.ief.uni-rostock.de/

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).[§]

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

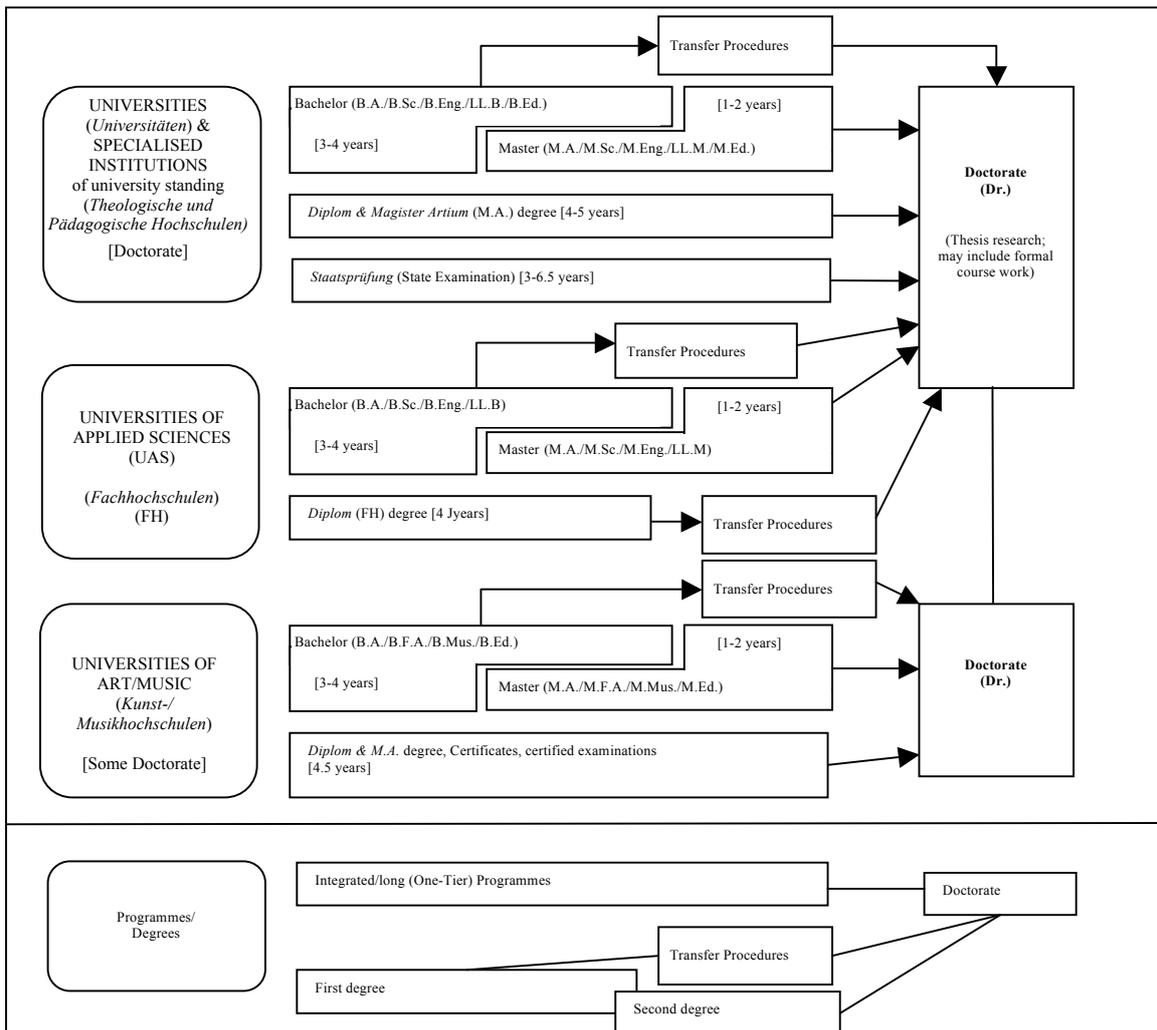
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees[¶] describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synopsis summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{§§} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{¶¶}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Rostock

Vom 13. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)

Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium der Philosophie oder anderer geistes- bzw. kulturwissenschaftlicher Fächer nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Philosophie an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 24 Leistungspunkten im Gebiet der Theoretischen Philosophie und mindestens 24 Leistungspunkten im Gebiet der Praktischen Philosophie ist zu erbringen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten die DSH 3 und TestDaF TDN 5 oder äquivalente Nachweise. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nr. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Philosophie ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Philosophie wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von 48 Leistungspunkten und ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich ist ein Vertiefungsmodul im Umfang von zwölf Leistungspunkten und im Wahlbereich (Komplementmodule) sind zwei Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen und der Master-Arbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Philosophie kann in der Regel zum Wintersemester begonnen werden

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage zu § 24 Absatz 1) und der Master-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form von Vorträgen bestehen. Sie regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Literaturberichten gemäß der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Form bestehen. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfs-

mitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Der Arbeitsaufwand für schriftliche Prüfungsarbeiten beträgt höchstens 120 Stunden. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage zu § 24 Absatz 1 vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(6) Für Hausarbeiten und Literaturberichte kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von fünf Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung

wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prü-

fungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige

Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Philosophie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Widerspruchsverfahren**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dieser/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung**§ 22****Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23**Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Philosophie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Masterprüfung**

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für

die Masterprüfung sind vier Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten und ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten, ein Wahlpflichtmodul (Vertiefungsmodul) im Umfang von zwölf Leistungspunkten und zwei Wahlmodule (Komplementmodule) im Umfang von 24 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 (Prüfungsplan) zu dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit soll im 4. Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Fristen zur Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Master-Arbeit folgt, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Masterarbeit. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandida-

tin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gem. Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier

Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin werden die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 2. Juni 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juli 2010.

Rostock, den 13. Juli 2010

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor
Dr. Wolfgang Schareck**

Prüfungs- und Studienplan: Master der PHF – Fach Philosophie

Angebot	Modulnr.	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art	Prüfungsdauer/ Frist	LP	Regelprüfungstermin in FS
1. Studienjahr	WS	Pflicht	Sozialontologie I	Vorlesung zur Sozialontologie Seminar zur Sozialontologie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem.
	WS	Pflicht	Sozialphänomenologie I	Vorlesung zur Sozialphänomenologie Seminar zur Sozialphänomenologie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	1. Sem.
	Jedes Sem.	Wahlbereich (Ergänzungsmodul)		gemäß gewähltem Modul					12	2. Sem.
	SS	Pflicht	Sozialepistemologie I	Vorlesung zur Sozialepistemologie Seminar zur Sozialepistemologie	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem.
	SS	Pflicht	Sozialethik I	Vorlesung zur Sozialethik Seminar zur Sozialethik	4	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	2. Sem.
60										
2. Studienjahr	PHF MA Phil F1 12 oder PHF MA Phil F2 12 oder PHF MA Phil F3 12 oder PHF MA Phil F4 12	Wahlpflicht (Vertiefungsmodul)	Sozialontologie II oder Sozialphänomenologie II oder Sozialepistemologie II oder Sozialethik II	Seminar entsprechend des gewählten Schwerpunktes	2	keine	Literaturbericht	8 Wochen	12	3. Sem.
	Jedes Sem.	Wahlbereich (Ergänzungsmodul)		gemäß gewähltem Modul					12	3. Sem.
	WS	Pflicht	Kolloquium Sozialphilosophie	Kolloquium	1	keine	Vortrag	30 Min.	6	3. Sem.
	SS		M.A.-Arbeit						30	4. Sem.
	60									
Gesamt										
120										
19										

Abkürzungen: FS Fachsemester, S Hauptseminar, K Kolloquium, LP Leistungspunkte, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XX.XX.XXXX.,

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Philosophie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Masterstudiengang/Zweite Qualifikationsstufe, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand (workload) 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Bachelorabschluss in einem Studium der Philosophie und/oder anderer geistes- bzw. kulturwissenschaftlicher Fächer
- mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Philosophie
- mindestens 24 Leistungspunkte in Praktischer Philosophie
- Für ausländische Studierende Deutschkenntnisse C1

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang Philosophie ist ein viersemestriger, vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang mit dem Schwerpunkt Sozialphilosophie. In den ersten beiden Semestern sind die vier Kernmodule „Sozialontologie I“, „Sozialphänomenologie I“, „Sozialepistemologie I“ und „Sozialethik I“ im Umfang von jeweils 12 LP zu absolvieren. Im 3. Semester entscheiden sich die Studierenden für die Vertiefung in einem dieser vier Bereiche (Vertiefungsmodul im Umfang von 12 LP). Zusätzlich werden im Laufe des Studiums zwei Ergänzungsmodule im Umfang von insgesamt 24 LP aus Master-Studiengängen anderer Fächer gewählt, mit denen entsprechende Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden sind. Im vierten Semester wird eine Abschlussarbeit angefertigt, für die 30 LP vergeben werden. Vorbereitend dazu ist eine Lehrveranstaltung „Kolloquium“ im Umfang von 6 LP zu absolvieren, so dass im Laufe des Studiums insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

Der Masterstudiengang Philosophie bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge des Fachs und die vorhandenen Methoden und vermittelt gleichzeitig vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen. Er zielt nicht nur auf die wissenschaftliche Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion, sondern ermöglicht zugleich auch Berufe, die im Berufsfeld des Sozialen liegen und auch auf die anspruchsvolle Fähigkeit zu konzeptionellem Grundsatzdenken angewiesen sind (Politikberatung, Krankenversicherung, betriebsinterne Weiterbildungen, Verbände usw.).

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Transcript of Records“ und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut (1)“, „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10 %), B (die besten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %), E (die nächsten 10 %)

4.5 Gesamtnote

Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit mit Kolloquium, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. (s. Prüfungszeugnis).

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung

XXX (Gesamtbewertung)

XXX (ECTS-Grade)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Universität: www.uni-rostock.de

Zum Studium: : www.phf.uni-rostock.de

Zu nationalen Institutionen s. Abschnitt 8.8.

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

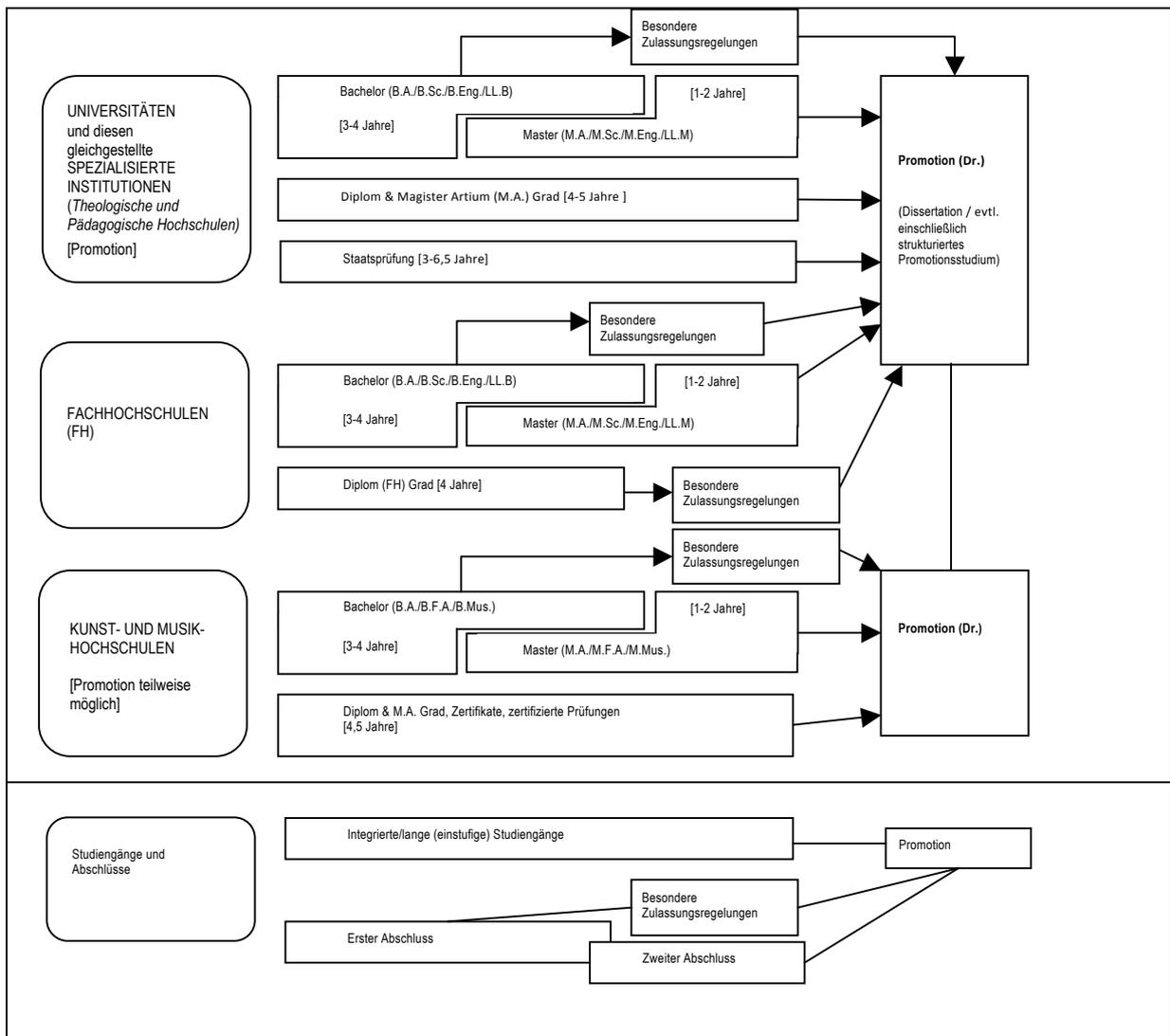
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an **Universitäten** beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an **Fachhochschulen** (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab.

Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an **Kunst- und Musikhochschulen** ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW, 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur „Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

xxx

1.3 Date, City, Country of Birth

xx.xx.xxxx, xx

1.4 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A.

2.2 Main Field(s) of Study

Philosophy

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type / Control)

University

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock

Status (Type / Control)

University

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Master's degree/second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS credit points, workload 1800 hours/year

3.3 Access Requirements

- Bachelor's degree in a Philosophy course and/or a course related to humanities and/or cultural sciences
- 24 credit points minimum in Theoretical Philosophy
- 24 credit points minimum in Practical Philosophy
- Knowledge of German (level C1) for foreign course participants

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree course Philosophy is a four-semester in-depth, largely research-oriented course with the main focus on Social Philosophy. The first two semesters cover the four core modules "Social Ontology I", "Social Phenomenology I", "Social Epistemology I" and "Social Ethics I", with each module comprising 12 credit points. In the third semester, course participants specialise in one of these four areas (specialisation module comprising 12 credit points). During the course they choose two additional complementary modules comprising a total of 24 credit points from Master's degree courses in other subject areas with which corresponding cooperation agreements have been concluded. In the fourth semester, course participants write a final paper for which 30 credit points are awarded. In preparation for this they have to successfully complete a colloquium comprising six credit points. Altogether, course participants acquire 120 credit points during the Master's degree course.

The Master's degree course Philosophy provides an overview of the contexts of the subject with regard to contents and the methods available on a high level. At the same time, it imparts in-depth specialist knowledge in the chosen specialisation areas. The course does not only aim at the academic further qualification within a doctorate, but also provides the basis for occupations in the social area, which depend on sophisticated conceptual basic thinking (political consulting, health insurance, in-house training, associations, etc.)

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) contain list of modules with grades, thesis topic and evaluation

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – ECTS – Grade Distribution (award year) "A" (best 10 %), "B" (next 25 %), "C" (next 30 %), D (next 25 %), "E" (next 10 %), "F" (failed).

4.5 Overall Classification (in original language)

For the Master's degree exam an overall grade is fixed. It is calculated from the average of all module grades and the grade of the Master's thesis including colloquium with the module grades and the grade of the Master's thesis being weighted with their relevant credit points.

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.s.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: <http://www.phf.uni-rostock.de>

About national institutions see paragraph 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of ...

Prüfungszeugnis of ...

Transcript of ...

Certification Date

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

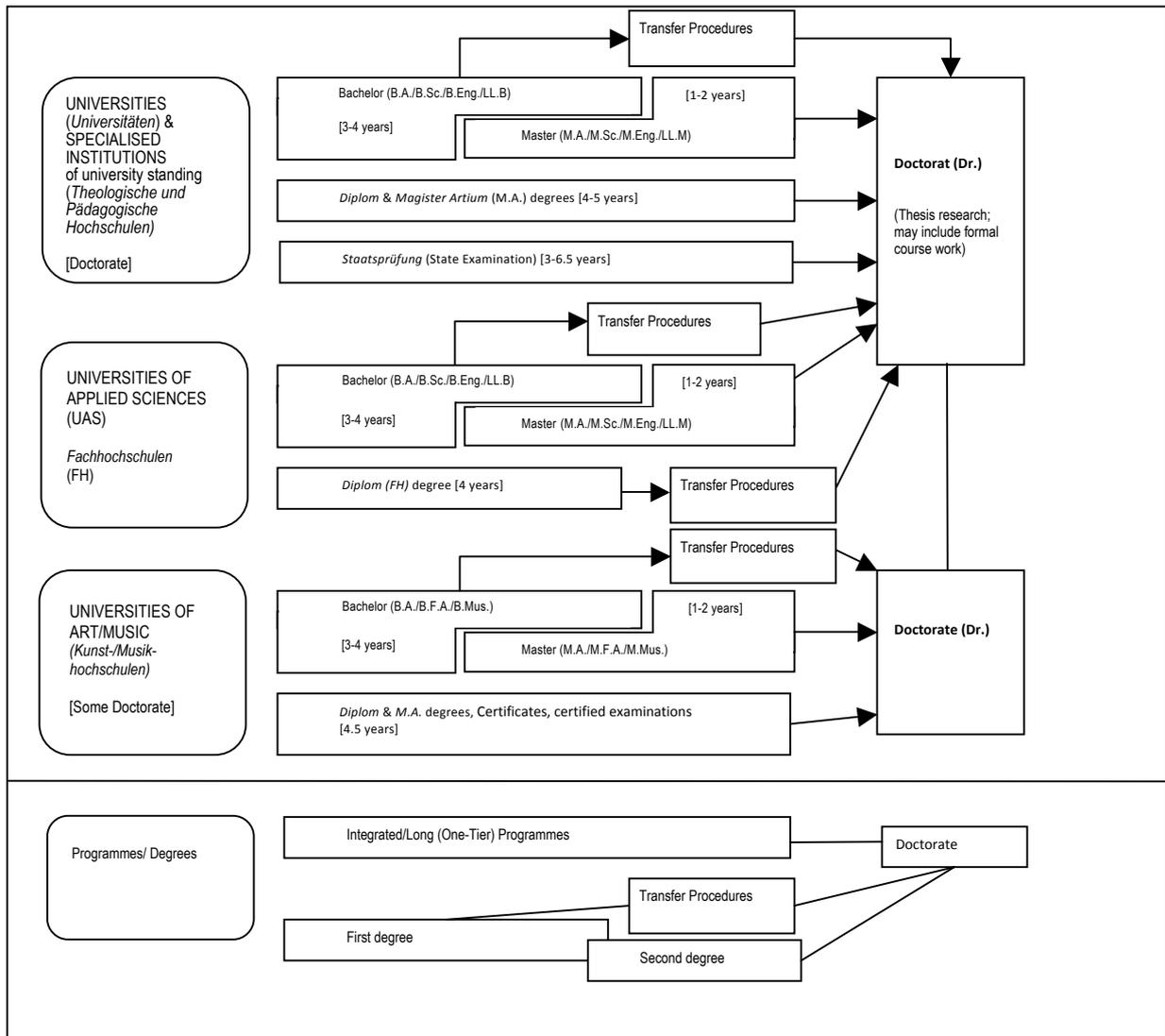
8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may

apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

**Prüfungsordnung für den berufsintegrierten
Bachelor-Modell-Studiengang
„Management im Gesundheitswesen –
Schwerpunkt: Krankenkassenmanagement“
(kurz: Krankenkassenmanagement)
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –**

Vom 22. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den berufsintegrierten Bachelor-Modell-Studiengang „Krankenkassenmanagement“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Arts“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das berufsintegrierende Bachelor-Modell-Studium „Krankenkassenmanagement“ wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen des Fachgebietes beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die methodischen und praktischen Fähigkeiten des Fachgebiets erworben hat.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

**§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Regelstudienzeit für das berufsintegrierte Bachelor-Modell-Studium „Krankenkassenmanagement“ bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(2) Das Studium gliedert sich in praktische und wissenschaftliche Ausbildungsabschnitte. Außerhalb der Hochschule erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse und/oder berufliche Vor-Qualifikationen können dabei entsprechend der Einstufungsprüfungsordnung berücksichtigt bzw. angerechnet werden. Grundsätzlich ist während der Studienphase an der Hochschule ein anwendungsbezogenes Praktikum von einem Semester Dauer unter spezieller wissenschaftlicher Begleitung im Wert von 30 credits zu absolvieren.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Präsenzveranstaltungen zusätzlich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Selbststudium (workload) zusammensetzen. Das berufsbegleitende Studium umfasst 180 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Arts“ müssen einschließlich Bachelor-Arbeit 180 ECTS-Punkte erbracht werden.

(4) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges wird eine einschlägige Berufstätigkeit während des berufsintegrierten Studiums von mindestens 4 Stunden täglich vorausgesetzt. Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzuweisen. Ebenso ist das grundsätzliche Einverständnis des Arbeitgebers zum berufsintegrierten Studium mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(6) Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte(r), Krankenkassenbetriebswirt(in), Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen, Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation oder einer vergleichbaren Berufsausbildung im Gesundheitswesen und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren ist als Immatrikulationsvoraussetzung gem. § 3 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen, weil dieser berufsintegrierende Studiengang auf der erworbenen Vor-Qualifikation aufbaut. Ausnahmen von der Art des Berufsabschlusses und der Dauer der Berufserfahrung sind nur in ganz besonders begründeten Fällen möglich.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18, 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den berufsintegrierten Studiengang Krankenkassenmanagement an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,

2. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 und 6 dieser Prüfungsordnung erfüllt und
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen sind in § 17 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur verweigert werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss

schuss gebildet. Er besteht aus zwei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modul-Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten beispielsweise eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/

dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate/ Präsentationen (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 30 bis 45 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines pädagogischen Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit),

Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/ einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden nicht auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/ „sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,

F = nicht ausreichend (fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (satisfactory); D+ ausreichend (sufficient);

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14

ECTS-Punkte (Credit points)

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung credits entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der credit points die credits mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade-points) multipliziert.

§ 15

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt zwei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Auf Antrag von 75 von Hundert der für die Prüfung vorgesehenen Studierenden kann der Prüfungsausschuss einen Sonderprüfungszeitraum festlegen. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten er-

folgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

Als durch Aushang bekannt gemacht, gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per e-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die Lehr-Lern-Plattform (LLP) oder moodle. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zu lassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist in der ersten Vorlesungswoche sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16

Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor- Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor- Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 6, § 20 Absatz 8,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 5,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Absatz 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufga-

ben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 160 credits erworben hat.

(3) Zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) wird nur zugelassen, wer mindestens drei Semester im Bachelor-Studiengang Krankenkassenmanagement der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 19

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die

Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet „Management im Gesundheitswesen – Krankenkassenmanagement“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu vier Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Fassung abzugeben und an die Prüfenden weiterzuleiten; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Gleichzeitig hat er/sie schriftlich zu erklären, ob er/sie im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Studiums mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine Geheimhaltungsverpflichtungen oder Ähnliches entgegenstehen.

(6) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, grade point average (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der credit points durch die Summe der credits dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote
von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einer Durchschnittsnote
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einer Durchschnittsnote
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einer Durchschnittsnote
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good)
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good)
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory)
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient)

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/ dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn der Kandidat oder die Kandidatin im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beispielsweise Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlos-

sen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält neben der Nennung des Studienschwerpunktes die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und *credit points* sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten *credit points*. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Bezugsgröße können entweder mehrere Absolventenjahrgänge von Studierenden dieses Studienganges oder auch Absolventen und Absolventinnen mehrerer Studiengänge des Fachbereiches zusammengefasst werden. Die Bezugsgröße sollte Zahl 150 erreichen.

§ 24

„Bachelor of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin

wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

**Dritter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 25
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 9. Dezember 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 9. Dezember 2009.

Neubrandenburg, den 22. Dezember 2009

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1016

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Bachelor-Modell-Studiengang Management im Gesundheitswesen – Schwerpunkt Krankenkassenmanagement

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehrform	Semester						Σ credits		
				1	2	3	4	5	6			
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	
BMG01	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten Wissenschaftliches Arbeiten: Tutorium	2 1	SU Ü	Sch15 3 2								5
BMG02	Management skills Management skills und Coaching Moderations- und Präsentations- techniken	2 2	Ü Ü	R30 4 4								8
BMG03	Fachenglisch Fachenglisch I Fachenglisch II	2 2	S S	3		K120 3						6
BMG04	Evidenzbasierte Medizin und Versorgung Einführung in die evidenzbasierte Medizin Evidenzbasierte Versorgungsmodelle	2 2	SU Ü	3 4								7
BMG05	Gesundheitsförderung und Prävention Gesundheitsförderung Betriebliches Gesundheitsmanagement	2 2	SU Ü	3 4								7
BMG06	Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation Einführung in die Theorien der Beratung Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation	2 2	SU Ü		R30 3 4							7

BMG07	Versorgungskonzepte der Pflege Pflege und Gesundheit Pflege und Medizinmanagement	2 SU 2 SU		K120 3 3						6
BMG08	Empirische Sozialforschung Einführung in die Methoden der quantitativen Sozialforschung und der deskriptiven Statistik Einführung in die Methoden der induktiven Statistik	2 S 2 S		K120 3 3						6
BMG09	Öffentliches Recht und Sozialrecht Recht/Grundlagen Verwaltungsrecht Sozialrecht	2 SU 2 SU 2 SU		K120 3 3 3						9
BMG10	Evaluation und Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen Gesundheitsökonomie Health-Technology assessment (Wirtschaftlichkeitsbewertung)	2 S 2 S			K120 3 3					6
BMG11	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik Gesundheitssystem in Deutschland Internationaler Gesundheitssystemvergleich Gesundheitspolitik	2 SU 2 SU 2 SU			K120 3 3 3					9
BMG12	Wirtschaftswissenschaften BWL Volkswirtschaftslehre I Volkswirtschaftslehre II	2 L 2 L 2 L			K120 2 2 2					6
BMG13	Organisation Organisationstheorie Organisationsentwicklung	2 SU 2 SU			K120 3 3					6

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Hochschule Neubrandenburg
- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION

full term:

Bachelor of Arts (B.A.)

abbreviated:

B.A.

in original language:

Bachelor of Arts (B.A.)

main areas of study:

health care management

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status:

State institution of higher education

Accreditation:

In preparation

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION**Length and type of study:**

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level:

180 Credits

two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)

including supervised practical experience/placement of 16 weeks duration in semester 4 (25 credits)

Access to the course:

Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 6 weeks.

or

- vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of study:**

Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

- *Introduction to Scientific (Academic) Working and Thinking* 5 credits
- *Management skills* 8 credits
- *English referring to public health and administration* 6 credits
- *Health Counseling an Behavior Modification* 7 credits
- *Evidence based medicine and care* 7 credits
- *Health Psychology and Prevention* 7 credits
- *Elements of empirical social research* 6 credits
- *Nursing system* 6 credits
- *Health Care System and Policy* 9 credits
- *Elements of Economics* 6 credits
- *Organization theory* 6 credits
- *Financial Management und Controlling* 9 credits
- *Evaluation and decision theory* 6 credits
- *Public Law and Social Security Law* 9 credits
- *Civil Law and Labour Law* 9 credits
- *Elective I* 7 credits
- *Elective II* 7 credits
- *Quality management* 7 credits
- *Marketing and resource management* 7 credits

- *Report on practical placement* 30 credits
- *Bachelor thesis* 16 credits

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) *very good*

2,0 (B) *good*

3,0 (C) *satisfactory*

4,0 (D) *sufficient*

5,0 (E) *fail*

The following differentiations are possible:

A = 4,0 *grade*points

A- = 3,7 *grade*points

B+ = 3,3 *grade*points

B = 3,0 *grade*points

B- = 2,7 *grade*points

C+ = 2,3 *grade*points

C = 2,0 *grade*points

C- = 1,7 *grade*points

D+ = 1,3 *grade*points

D = 1,0 *grade*points

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

*A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade*points

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for health insurances, in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy.

A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management

Hochschule Neubrandenburg

- University of Applied Sciences -

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.)

Certificate

for the degree of Bachelor: Bachelor of Arts (B.A.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Teilzeitstudiengang Betriebswirtschaft
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 19. März 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Betriebswirtschaft als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitungen
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung
- § 16 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Zentrales Prüfungsamt

- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 25 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Prüfungsplan
- Anlage II Diploma Supplement (Englisch/Deutsch)

I. Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten. Für Studierende, die gemäß § 15 statt der vorgesehenen Praxisarbeit eine theoriebasierte Leistung anfertigen, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Die Studierenden wählen im vierten, fünften und sechsten Fachsemester zwei Kompetenzfelder gemäß Anlage I der Prüfungsordnung:

- **Kompetenzfeld Controlling**
- WM 27.1.1 Controlling von Kosten, Erlösen und Prozessen
- WM 27.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
- WM 27.1.3 Controlling Fallstudien

– **Kompetenzfeld Finanzmanagement und Finanzdienstleistungen**

- WM 27.2.1 Mittelstandsfinanzierung
- WM 27.2.2 Finanzdienstleistungen
- WM 27.2.3 Finanzmanagement in KMU

– **Kompetenzfeld Marketing-Vertrieb**

- WM 27.3.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
- WM 27.3.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
- WM 27.3.3 Marketing Fallstudien

– **Kompetenzfeld Logistik**

- WM 27.4.1 Logistik-Konzepte
- WM 27.4.2 SAP-gestütztes Logistikmanagement
- WM 27.4.3 Betriebliche Logistik

– **Kompetenzfeld Personal – Management – Unternehmensführung**

- WM 27.5.1 Personalführung
- WM 27.5.2 Veränderungsmanagement
- WM 27.5.3 Fallstudien zum Personalmanagement

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

- **Kompetenzfeld Unternehmensbesteuerung und Consulting**
- WM 27.6.1 Grundlagen der Unternehmensberatung
- WM 27.6.2 Unternehmensbesteuerung
- WM 27.6.3 Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting

Mit den einzelnen Kompetenzfeldern vertiefen sich die Studierenden in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf und erfolgreich abgeschlossen werden muss.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend den ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zu Grunde legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im ersten bis sechsten Semester jeweils 128 bis 272 Präsenzstunden und 374 bis 598 Stunden Selbststudium sowie 360 Stunden für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Dieser Zeitaufwand entspricht im ersten bis siebten Semester 21 bis 29 Credits. Die Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für

das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zu Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen entsprechend dem Prüfungsplan bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage I:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für die Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage I vorgesehenen Module und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Thesis soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt. Die Modulprüfungen sind

in jedem Semester spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitungen

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 21 Absatz 3 anzumelden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 21 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen,

wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage I vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung kann nur innerhalb des nächstentsprechenden regulären Prüfungstermins erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung des Freiversuches gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hinderungsgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage I mit wenigstens „befriedigend“ (siehe § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung) bestanden hat oder
3. nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses einzureichen. Eine Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich und schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird, dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Krankheit des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird, dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund nicht dem entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dies rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminver-

schiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei einer Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei einer dienstlichen Unabkömmlichkeit ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Absatz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) mündliche Prüfungen (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Projektarbeiten (§ 14)
- d) Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung (§ 15)

e) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referate
- Präsentationen
- Rechnerprogramme
- Rollenspiele
- Diskussionsleitungen
- Kolloquien
- sonstige schriftliche Arbeiten
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten (§ 14).

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat bzw. eine Präsentation ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Ausarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Kurzvortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gilt diese Vorschrift sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15, höchstes 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt, der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhält-

nisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Für eine in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Praxisarbeit oder theoriebasierte Leistung

(1) In das Teilzeitstudium Betriebswirtschaft ist eine unternehmensorientierte Praxisarbeit integriert, die im Rahmen der Berufstätigkeit der Studierenden anzufertigen ist und die Arbeit an betriebswirtschaftlichen Problemlösungen in der Praxis dokumentiert. Für Studierende, die zwar berufstätig sind, aber keine Möglichkeit haben eine unternehmensorientierte Praxisarbeit an ihrer Arbeitsstätte anzufertigen, ist eine theoriebasierte Leistung in

gleichem Umfang vorgesehen, die studienbegleitend erbracht wird. Dadurch verlängert sich das Studium um ein Semester. Diejenigen Studierenden, die nicht berufstätig sind, können die Praxisarbeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen anfertigen, um das sie sich selbstständig bemühen und das schriftlich nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Praxisarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche betriebswirtschaftliche Methoden in der Praxis angemessen anzuwenden und eigenständig komplexe wissenschaftliche Texte zu verfassen, die den Grundsätzen des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung der Praxisarbeit bzw. der theoriebasierten Leistung erfolgt je nach inhaltlicher Ausrichtung der Arbeit durch einen Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person, soweit diese an der Hochschule Wismar im genannten Studiengang tätig ist.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Praxisarbeit erstreckt sich über den Zeitraum des zweiten, dritten, vierten, fünften und sechsten Fachsemesters und muss bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen und benotet werden. Sofern eine theoriebasierte Leistung erbracht wird, ist diese bis zum Ende des siebten Semesters abzuschließen.

(4) Das Thema der Praxisarbeit bzw. der theoriebasierten Leistung kann von dem Kandidaten je nach beruflichem Hintergrund innerhalb betriebswirtschaftlicher Bereiche (kaufmännischer-, verwaltender-, gewerblich-technischer-, EDV-Bereich) frei gewählt werden, sollte jedoch in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen, um fachliche Relevanz und inhaltliche Angemessenheit zu gewährleisten.

(5) Die Praxisarbeit bzw. die theoriebasierte Leistung muss vor Beginn des zweiten Fachsemesters angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für diejenigen Studierenden, die nicht berufstätig sind und die Praxisarbeit im Rahmen eines Praktikums mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen anfertigen, ist die Praxisarbeit vor Beginn des sechsten Fachsemesters anzumelden.

(6) Die Praxisarbeit bzw. die theoriebasierte Leistung ist mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Abgabe sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 16

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungs-

berechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Prüfers. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen vergeben, wenn der Kandidat, der die in der Anlage I für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. Die Bachelor-Thesis wird in der Regel im siebten Semester bearbeitet. Studierende, die gemäß § 15 statt der vorgesehenen Praxisarbeit eine theoriebasierte Leistung anfertigen, bearbeiten die Bachelor Thesis in der Regel im achten Semester. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis muss unmittelbar nach der letzten Modulprüfung gemäß § 8 Absatz 2 angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Bachelor-Thesis wird ausgegeben, wenn mindestens 159 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 177 Credits erworben hat.

(8) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem

Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und auch in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objektes abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgerecht eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser / die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(12) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 10 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(13) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fern- und Teilzeitstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufga-

ben zuständig. Zur Erledigung der in § 18 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbesetzung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat aus derjenigen Fakultät bestellt, die für den jeweiligen Fern-/ Teilzeitstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen oder über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;

2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf die Vorsitzenden.

§ 18

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 17 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen;
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes;
3. Führung der Prüfungsakten;
4. Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellungen von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten;
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis;
6. Erteilung der Zulassungen zu Prüfungen gemäß Nummer 5;
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins;
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3, 16 Absatz 10 Satz 6;
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis;
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten;
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis;
12. Benachrichtigung des Kandidaten über das Prüfungsergebnis;
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden,

wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von einer Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonsens gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der

Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 21

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18, 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung nachweist;

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Zu einer Modulprüfung zugelassen werden kann sowohl ein Kandidat, der in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelorstudiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist sowie ein Kandidat, der als Gasthörer in demselben Studiengang zugelassen ist, sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und -form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die in Absatz 1 genannten Zeugnisse bzw. Nachweise;

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung;

3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen;

4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland;

5. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Nummer 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden bzw. dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und

6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf einer anderen Art zu führen. Der Nachweis auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe eines Grundes und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder eine Bachelor-Prüfung oder eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Teilzeitstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den erforderlichen Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 16.

(2) Die Module des Bachelor-Studiums sowie deren Umfang und Art sind der Anlage I zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage I angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung, die aufgrund der Studienordnungen für das betreffende Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzungen

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-BAT + K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT + K) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT + K) ist § 16 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\begin{aligned} \text{gDNM} &= (\text{Summe (MN} \times \text{CR)}) / \text{Summe (CR)} \\ \text{GN} &= (9 \times \text{gDNM} + \text{N-BAT} + \text{K}) / 10. \end{aligned}$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der Deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrganges als Kohorte. Ab dem dritten. Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Kompetenzfelder, die Modulnoten der Bachelor-Prüfungen, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, RAM-Zahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage II, aus der die internationa-

le Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin/des Absolventen;
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät;
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des Deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms;
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und zum Studienerfolg;
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotionen, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten);
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin/des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium);
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle);
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 25

Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt, so können die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, für die Modulprüfungen entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfungen ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfungen von Kandidaten, die im Wintersemester 2010/2011 für den Bachelor-Teilzeitstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. März 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. März 2010.

Wismar, den 19. März 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage I: Prüfungsplan Bachelor-Teilzeitstudiengang Betriebswirtschaft

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	MP K 120	4													4
PM 2			MP K 120	4											4
PM 3					MP K 120	4									4
PM 4			MP K 120	4											4
PM 5									MP K 120	4					4
PM 6	MP K 120	4													4
PM 7					MP K 120	4									4
PM 8					MP K 120	4									4
PM 9							MP K 120	4							4
PM 10							MP K 120	4							4
PM 11			MP K 120	5											5
PM 12							MP K 120	5							5
PM 13											MP K 120	4			4
PM 14					MP K 120	4									4
PM 15			MP K 120 o. APL	4											4
PM 16											MP APL	4			4

PM 17	Unternehmenssimulation																		MP APL	5	5	
PM 18	Wirtschaftsrecht	MP K 120	5																			5
PM 19	Wirtschaftsinformatik			MP K 120	4																	4
PM 20	Enterprise Resource Planning (ERP)/Betrieb- liche Softwarepakete																			MP K 120	4	4
PM 21	Lineare Algebra/Lineare Optimierung	MP K 120	4																			4
PM 22	Analysis			MP K 120	4																	4
PM 23	Operations Research																			MP K 120	4	4
PM 24	Statistik																					4
PM 25	Soft Skills I: Wissenschaftliches Arbeiten	MP APL	4																			4
PM 26	Soft Skills II: Präsentationstechnik																			MP APL	4	4
PM 27.x	Kompetenzfeld I																			MP K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	4	4
PM 27.x	Kompetenzfeld I																			MP K 120 o. K90 u. APL o. PA o. APL	4	4
PM 27.x	Kompetenzfeld I																			MP K 120 o. K 90 u. APL o. PA o. APL	5	5
PM 27.x	Kompetenzfeld II																			MP K 120 o. K90 u. APL o. PA o. APL	4	4

Erläuterungen:

- x Zuordnung zu den Spezialisierungen in den Kompetenzfeldern

Abkürzungen:

APL	Alternative Prüfungsleistung
K	Klausur, schriftliche Prüfung
PA	Projektarbeit
CR	Credits
PM	Pflichtmodul
WM	Wahlpflichtmodul
MP	Modulprüfung

Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen Minuten.

Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Mit dem Kompetenzfeld I und II vertieft sich der Studierende in zwei speziellen Teildisziplinen der BWL. Jedes Kompetenzfeld besteht aus drei Modulen, wobei jedes Kompetenzfeld nur einmal gewählt werden darf. Aus der folgenden Liste sind zwei Kompetenzfelder zu wählen und erfolgreich abzuschließen.

Die Module werden im vierten, fünften und sechsten Semester angeboten.

- **Kompetenzfeld Controlling**
 - WM 27.1.1 Controlling von Kosten, Erlösen und Prozessen
 - WM 27.1.2 Controlling von Investitionen und Unternehmenswert
 - WM 27.1.3 Controlling Fallstudien
- **Kompetenzfeld Finanzmanagement und Finanzdienstleistungen**
 - WM 27.2.1 Mittelstandsfinanzierung
 - WM 27.2.2 Finanzdienstleistungen
 - WM 27.2.3 Finanzmanagement in KMU
- **Kompetenzfeld Marketing-Vertrieb**
 - WM 27.3.1 Strategisches Marketing/Marktforschung
 - WM 27.3.2 Konzeptorientiertes Marketingprojekt
 - WM 27.3.3 Marketing Fallstudien
- **Kompetenzfeld Logistik**
 - WM 27.4.1 Logistik-Konzepte
 - WM 27.4.2 SAP-gestütztes Logistikmanagement
 - WM 27.4.3 Betriebliche Logistik
- **Kompetenzfeld Personal – Management – Unternehmensführung**
 - WM 27.5.1 Personalführung
 - WM 27.5.2 Veränderungsmanagement
 - WM 27.5.3 Fallstudien zum Personalmanagement
- **Kompetenzfeld Unternehmensbesteuerung und Consulting**
 - WM 27.6.1 Grundlagen der Unternehmensberatung
 - WM 27.6.2 Unternehmensbesteuerung
 - WM 27.6.3 Fallstudien Unternehmensbesteuerung und Consulting

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Kompetenzfelder, ist die Festlegung auf eine bestimmte Prüfungsform im Prüfungsplan nicht erfolgt, sondern wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

Anlage II

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Nachname»

1.2 First Name:

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study:

Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

University of Applied Sciences: Technology, Business and Design, Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3,5 years), with thesis (4 years for those students writing a theory-based paper instead of a paper based on practical work)

3.2 Official Length of Programme:

3,5 years (4 years for those students writing a theory-based paper instead of a paper based on practical work)

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification; or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences; or passing the admission examination at Wismar university.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: distance learning, 3,5 years (4 years for those students writing a theory-based paper instead of a paper based on practical work)

4.2 Program Requirements:

The program offers relevant courses for business enterprises in mathematics, statistics, business informatics, law and economics. The program combines all fields in business administration (such as human resource management, marketing, production, investment, finance and accounting) with cross over approaches such as management, controlling, enterprise resource planning and key qualifications (scientific methods, presentation techniques, social competence). Thorough the program these skills are applied to practical problems to develop problem-solving capacities.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of B. A. degree for admission to the Master programme in business administration.

5.2 Professional Status:

The B.A. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de; www.nbs.de

On the programme: www.nbs.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

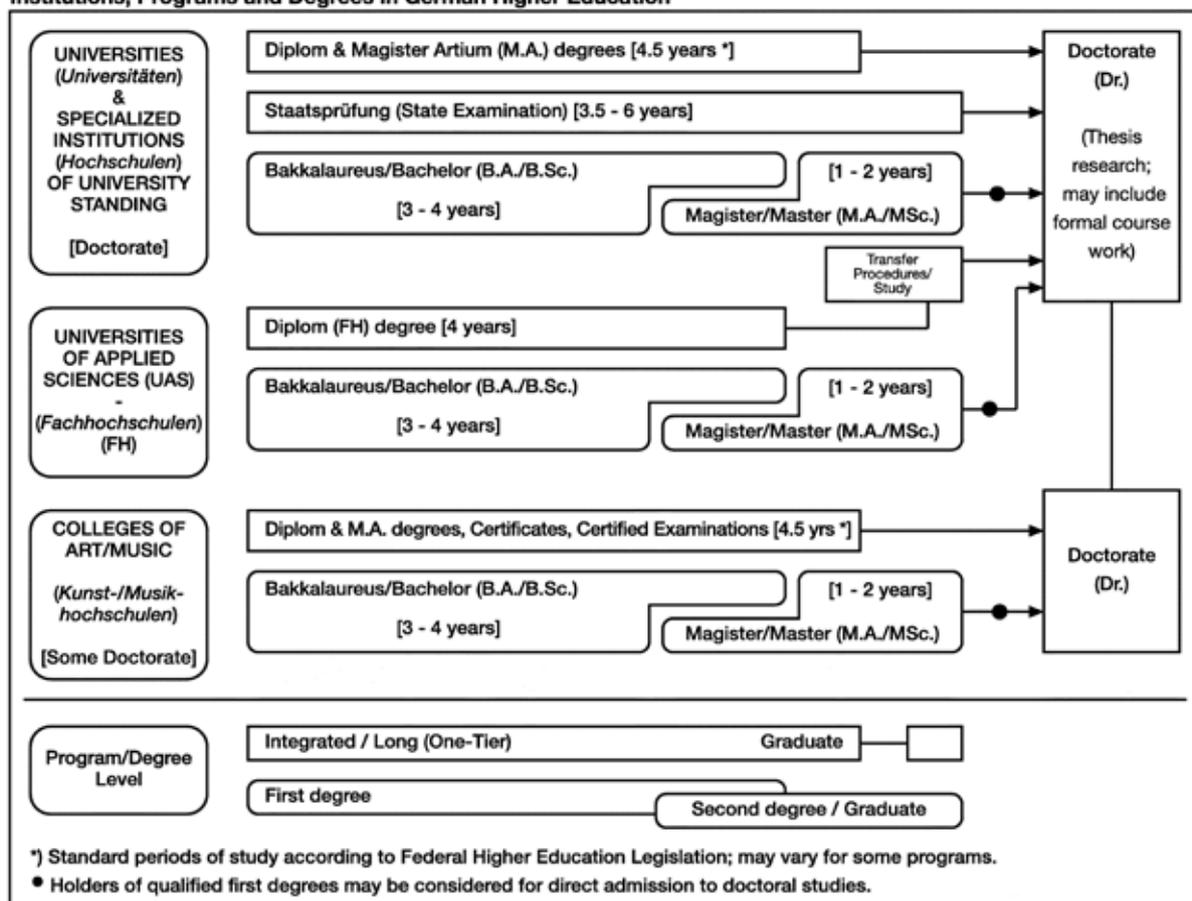
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

DSDoc 01/03.00

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname:**
Nachname
- 1.2 Vorname:**
Vorname
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:**
Geburtsdatum, Geburtsort
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**
Bachelor of Arts (B.A.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
Bachelor of Arts (B.A.)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Betriebswirtschaft
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Status (Typ / Trägerschaft)
University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
wie 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
wie 2.3
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch/Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis (4 Jahre für diejenigen Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung anstelle der vorgesehenen unternehmensorientierten Praxisarbeit anfertigen)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre (4 Jahre für diejenigen Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung anstelle der vorgesehenen unternehmensorientierten Praxisarbeit anfertigen)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeitstudium, 3,5 Jahre (4 Jahre für diejenigen Studierenden, die eine theoriebasierte Leistung anstelle der vorgesehenen unternehmensorientierten Praxisarbeit anfertigen)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm vermittelt gründliche Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, im Recht und der Volkswirtschaftslehre. Das Programm kombiniert alle Felder der Betriebswirtschaft, wie Personalwirtschaft, Marketing, Produktionswirtschaft, Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung mit Vernetzungen zum Management, Controlling, Enterprise Resource Planning (ERP) sowie Schlüsselqualifikationen (Wissenschaftliches Arbeiten, Präsentationstechniken, Soziale Kompetenz).

Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene betriebswirtschaftliche Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der B. A. Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm in Betriebswirtschaft zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des B.A. Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de; www.nbs.de

Zu dem Programm: www.nbs.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND ¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

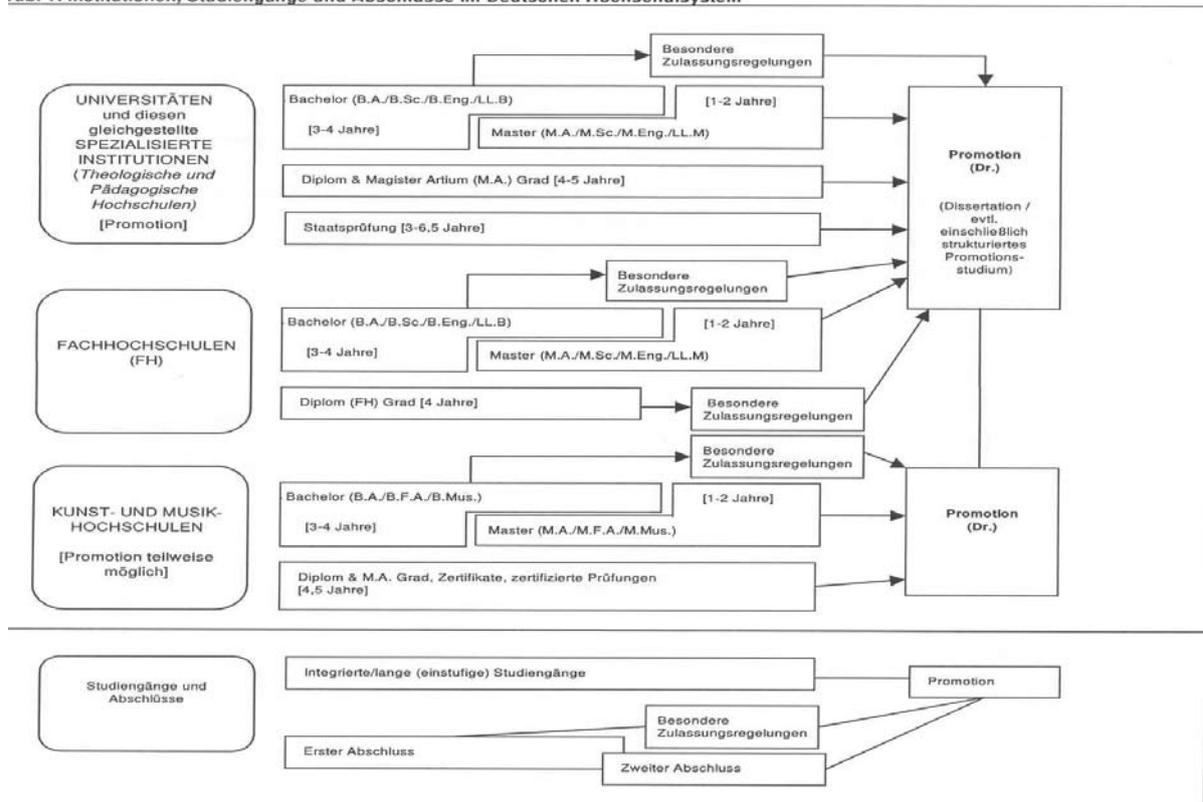
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen

Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland““, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 7 Klausuren
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Referate
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungstermine, Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 16 Freiversuch, Prüfungswiederholungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten
- § 18 Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)
- § 19 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen
- § 20 Prüfungsausschuss

- § 21 Prüfer und Beisitzer
- § 22 Zentrales Prüfungsamt

II. Bachelor-Thesis und Bachelor-Prüfung

- § 23 Ziel, Thema, Betreuung und Form der Bachelor-Thesis
- § 24 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Thesis
- § 25 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis
- § 26 Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Thesis
- § 27 Kolloquium zur Bachelor-Thesis
- § 28 Bestehen, Nichtbestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung
- § 29 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement
- § 30 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 33 Inkrafttreten

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2a Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 2b Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Wirtschaftsrechts-Studiums an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zu arbeiten.

(2) Die Prüfungsordnung dient auch der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 2

Abschlussgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 3**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Wirtschaftsrecht“ beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester sowie sämtliche Prüfungen einschließlich der zur Anfertigung der Bachelor-Thesis benötigten Zeit.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden beträgt 135 Semesterwochenstunden (SWS). Jedes Modul (mit Ausnahme des Moduls PM 27) wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Module, ihre Inhalte und ihre zeitliche Abfolge ergeben sich aus der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung derartiger Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 5 geregelt.

(5) Zur Erhöhung des Anwendungsbezugs ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen in das Studium integriert. Das Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden. Die Einzelheiten sind in § 10 und Anlage 3 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht geregelt.

§ 4**Aufbau der Prüfung zum Bachelor of Laws (LL.B.)**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Prüfungsplan (Anlage 1), dem Praxissemester und der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium.

(2) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(3) Modulprüfungen sollen im Regelfall aus einer Prüfungsleistung (§ 6) bestehen. Aus zwingenden didaktischen Gründen kann hiervon ausnahmsweise abgewichen werden. Art, Umfang und Anzahl der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 5**Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und

Anforderungen sowie unter Berücksichtigung des ECTS denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- multimedial unterstützte Studien- und Prüfungsleistungen,
- Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden,
- Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen DDR, erbracht wurden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 6**Arten der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsplan (Anlage 1) sind Art, Umfang und Anzahl der während des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Die Festlegung ist – vorbehaltlich von Absatz 4 – für alle Kandidaten einheitlich vorzunehmen.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

- a) Klausuren (§ 7)
- b) Mündliche Prüfungen (§ 8)
- c) Referate (§ 9)

- d) Projektarbeiten (§ 10)
- e) Alternative Prüfungsleistungen (§ 11)

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des jeweiligen Lehrenden auch in Form von Gruppenarbeiten absolviert werden, sofern der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten für sich genommen die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllt und auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Form zu erbringen, ist ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

§ 7 Klausuren

(1) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung der gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann und über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Bearbeitungszeit für Klausuren darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausuren sind nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin vorliegen. Klausuren im Rahmen einer Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über breites Grundlagenwissen in dem jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern je Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Sie können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Kandidaten durchgeführt werden.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die oder der Prüfer bewerten die Leistungen des Kandidaten nach Maßgabe von § 17 Absatz 1. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen – sofern der Kandidat dem nicht widerspricht – nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfer und die Bekanntgabe der Bewertung an den Kandidaten.

§ 9 Referate

(1) Ein Referat ist eine eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes im Lehr- und Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(2) Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche Ausarbeitung unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur sowie die mündliche Präsentation der Ergebnisse mit anschließender Diskussion zu erbringen.

(3) Form, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt.

(4) Die schriftlichen und mündlichen Leistungen des Kandidaten sind von einem Prüfer mit einer Gesamtnote nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Für Referate im Rahmen von Wiederholungsprüfungen gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 festgelegt.

(3) Projektarbeiten sind von einem Prüfer nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 zu bewerten. Für Projektarbeiten im Rahmen von Wiederholungsprüfungen gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit bekannt gegeben werden.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Präsentationen und Vorträge
- Teilnahme an Praxissimulationen und Diskussionsrunden (z.B. simulierte Vertrags-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Mediationsverhandlungen, Moot Courts)

- Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeiten, Referate, Berichte, Aufsätze, Schriftsätze, Urteile, Kommentare, Rezensionen)
- Erstellen von Rechnerprogrammen und IT-Lösungen

(2) Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungen werden von dem jeweiligen Lehrenden in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 festgelegt.

(3) Alternative Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer mit einer Gesamtnote nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Für Alternative Prüfungsleistungen im Rahmen von Wiederholungsprüfungen gilt § 7 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 12

Prüfungstermine

(1) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, und zwar Klausuren in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit eines jeden Semesters. Andere Prüfungsleistungen (§§ 8 bis 11) können auch semesterbegleitend während der Vorlesungszeit abgenommen werden. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt.

(2) Um eine zeitnahe Prüfungswiederholung zu ermöglichen, sollen Prüfungsleistungen grundsätzlich in jedem Semester zu den vom Prüfungsausschuss bestimmten Terminen abgelegt werden können, auch wenn die zugehörige Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester nicht durchgeführt wird. Soweit Prüfungsleistungen ihrer Art nach und aufgrund des der jeweiligen Lehrveranstaltung zugrunde liegenden didaktischen Konzepts nur innerhalb einer tatsächlich durchgeführten Lehrveranstaltung erbracht werden können (insbesondere in Gruppen zu erstellende semesterbegleitende Referate, Projektarbeiten und Alternative Prüfungsleistungen), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des jeweiligen Lehrenden Ausnahmen beschließen.

(3) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Bachelor-Thesis erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(4) Modulprüfungen sind in der Regel in dem laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat diesen Regelprüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Umständen um mehr als drei Semester, gilt die jeweilige Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, legt er in Abstimmung mit den Prüfern einen neuen Termin fest, zu dem die betreffende Modulprüfung abzulegen ist. Als neuer Prüfungstermin ist der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin festzulegen, sofern der Versäumnisgrund dem

nicht entgegensteht. Der neue Prüfungstermin ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(5) Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen einen für ihn bindenden Prüfungstermin oder tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen von einer Prüfung, die er angetreten hat, zurück, gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Bearbeitungszeit erbracht wird. Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit in der Prüfung hervor geht. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(6) Der Kandidat kann beantragen, dass Studienzeiten im Ausland und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden und bei der Überschreitung des Regelprüfungstermins gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigt bleiben kann danach ein Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, wenn der Kandidat während dieser Zeit nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Studiengang eingeschrieben war, darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und mindestens 10 ECTS Credits pro Semester (oder dem entsprechende Leistungspunkte) erworben hat. Unberücksichtigt bleiben können ferner bis zu zwei Semester, in denen der Kandidat als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule Wismar tätig war. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabetermin von Abschlussarbeiten zu informieren. Ihm sind ferner für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(8) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben und zur Teilnahme zugelassen wurden. Dies gilt sinngemäß für die Teilnahme am Modul PM 27. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Anmeldung kann für mehrere Modulprüfungen zugleich erfolgen, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Das Zentrale Prüfungsamt gibt zu jedem Prüfungszeitraum die jeweils gültigen Anmeldefristen hochschulöffentlich

bekannt. Die Anmeldefrist endet vier Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist).

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Sie kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt zurückgenommen werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an einer Modulprüfung kann nur versagt werden, wenn

- der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung anmeldet, im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht nicht eingeschrieben ist oder
- der Kandidat die entsprechende Modulprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zur Teilnahme an den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung hierüber ist vom jeweiligen Prüfer zu treffen.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung eines von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossenen Kandidaten wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Modul PM 27 (Business Communication) ist ohne Ablegung einer Prüfungsleistung bestanden, wenn die nach der Modulbeschreibung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Teilnahmenachweise erbracht wurden. Die Prüfungsleistungen des Moduls PM 28 (Soft Skills) werden nicht mit einer Note nach § 17, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die

Modulprüfung in diesem Modul ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden so erhält er hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In dem Bescheid ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist bzw. zu welchem Termin die nicht bestandene Modulprüfung wiederholt werden kann. Dabei ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

§ 16

Freiversuch, Prüfungswiederholungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht abgelegt, wenn sie zu den in § 12 Absatz 4 festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder Ordnungsverstoß für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin zu wiederholen. Nimmt der Kandidat diesen Prüfungstermin aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahr, entfällt die Wirkung von Absatz 1 Satz 1 und der Freiversuch gilt als erster regulärer Prüfungsversuch.

(3) Zu den in § 12 Absatz 4 festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegte und bestandene Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Es gilt das jeweils bessere Prüfungsergebnis.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin abzulegen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(5) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs oder der termingerechten Prüfungswiederholung nach Absatz 2 bis 4 gehindert, sind die Hinderungsgründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit in der Prüfung hervor geht. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Hinderungsgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, legt er in Abstimmung mit den Prüfern einen neuen Termin fest, zu dem die betreffende Modulprüfung abzulegen ist. Als neuer Prüfungstermin ist der nächstmögliche reguläre Prüfungstermin festzulegen, sofern der Hinderungsgrund dem nicht entgegensteht. Der neue Prüfungstermin ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei den Hinderungsgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Modulnoten

(1) Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern nach folgendem Schema zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die Modulnote.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Das Praxissemester wird nicht mit einer Note gemäß Absatz 1, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18
Vergabe von Credits (ECTS-Anrechnungspunkte)

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Das ECTS dient der quantitativen

Anrechnung der sich aus der dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden zeitlichen Gesamtarbeitsbelastung („work load“).

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, das gemäß § 3 Absatz 5 vorgeschriebene Praxissemester sowie für die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters bzw. das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der zu vergebenden Credits nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung („work load“). Die Gesamtarbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 750 Stunden. Dies entspricht einem Zeitaufwand von 25 Zeitstunden pro Credit. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(5) Die für die Module, das Praxissemester sowie die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium zu erzielenden Credits ergeben sich aus Anlage 1.

§ 19
Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und
Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann der Studierende gegenüber dem Prüfer begründete Gegenvorstellungen erheben. Diese sind innerhalb von zwei Wochen nach der vorläufigen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfer mitzuteilen. Hält der Prüfer die Gegenvorstellungen für berechtigt, ändert er die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend ab und teilt dies unverzüglich dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mit. Über Gegenvorstellungen ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Das Zentrale Prüfungsamt gibt die Prüfungsergebnisse für die jeweilige Modulprüfung endgültig bekannt, wenn alle auf diese Modulprüfung bezogenen Gegenvorstellungsverfahren abgeschlossen sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Lauf der Widerspruchsfrist gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO.

(2) Führen begründete Gegenvorstellungen des Studierenden nicht zu einer Änderung der Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 1, kann der Studierende innerhalb eines Monats nach endgültiger Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Widerspruch gegen die Bewertung einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Beruht die mit dem Widerspruch angegriffene Bewertung der Prüfungsleistung auf offensichtlichen Fehlern, insbesondere auf einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, auf der Nichtberücksichtigung tatsächlich erbrachter Leistungen oder auf der fehlerhaften Addition von Punkten, und kann der Prüfungsausschuss die fehlerhafte Bewertung selbst berichtigen, ändert er die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend ab und teilt dies unverzüglich dem Studierenden, dem Prüfer und dem Zentralen Prüfungsamt mit. Ist der Prüfungsausschuss nicht in der Lage, die

fehlerhafte Bewertung selbst zu berichtigen, fordert er den Prüfer auf, die Prüfungsleistung unter Beachtung der Auffassung des Prüfungsausschusses unverzüglich neu zu bewerten und das Ergebnis unverzüglich dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Kann ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften nicht durch eine Änderung der Bewertung geheilt werden, ist die Bewertung der Prüfungsleistung aufzuheben und die Prüfung – ggf. ohne Anrechnung auf den Freierversuch und Wiederholungsmöglichkeiten nach dieser Prüfungsordnung – erneut abzulegen.

(4) Erhebt der Studierende mit dem Widerspruch andere als die in Absatz 3 genannten Einwände, kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung durch einen zweiten Prüfer anordnen, wenn eine solche zweite Bewertung nach der Art der Prüfung möglich und nach den von dem Studierenden geltend gemachten Gründen nicht auszuschließen ist, dass die mit dem Widerspruch angegriffene Bewertung anerkannte Bewertungsgrundsätze verletzt. Eine solche Verletzung kann insbesondere vorliegen, wenn

- die Bewertung von fachlich unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht,
- die Bewertung unsachliche oder persönlich herabsetzende Anmerkungen des Prüfers enthält,
- die Befangenheit des Prüfers zu besorgen ist oder
- fachfremde Prüfungsgegenstände in die Bewertung eingeflossen sind.

Dem zweiten Prüfer darf die mit dem Widerspruch angegriffene Bewertung des ersten Prüfers sowie ggf. dessen Korrekturanmerkungen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Hat der Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung durch einen zweiten Prüfer nach Absatz 4 angeordnet, hat der Zweitprüfer seine Bewertung unverzüglich dem Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Bewertung durch den zweiten Prüfer tritt an die Stelle der mit dem Widerspruch angegriffenen Bewertung.

(6) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren im Übrigen oder gegen Prüfungsentscheidungen, die nicht unter Absatz 1 bis 5 fallen, sind schriftlich und mit Gründen versehen binnen zwei Wochen nach Kenntnis von dem Verfahrensverstoß bzw. der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsausschuss einzulegen. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 20 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss der Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungswesen betreffenden Aufgaben und Entscheidungen zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Personen oder Stellen zugewiesen sind. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht ihm das Zentrale Prüfungsamt (§ 22) zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier hauptamtliche Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Statusgruppe der Professoren zu. Für jedes Mitglied ist bei der Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Statusgruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Reihe der in den Prüfungsausschuss bestellten Professoren mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigenen Prüfungen betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Von der Beratung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

- a) über einen von der Beratung und Beschlussfassung betroffenen Kandidaten das Sorgerecht hat oder
- b) zu einem von der Beratung und Beschlussfassung betroffenen Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(9) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle – mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche – widerruflich auf seinen Vorsitzenden.

§ 21

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Zu Prüfern dürfen grundsätzlich nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. In geeigneten Prüfungsgebieten können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(3) Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und bestanden haben. Beisitzer dürfen die Kandidaten weder befragen noch deren Prüfungsleistungen bewerten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Absatz 7 und 8 entsprechend.

§ 22

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 20 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
- Führen der Prüfungsakten
- Ausgabe und Entgegennahme der Anmeldungen zur Teilnahme an den Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
- Koordinieren der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellen von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
- Erteilung der Prüfungszulassung
- Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten
- Mitteilung der konkreten Prüfungstermine an die Prüfer
- Aufstellen von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine

- Überwachung der Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen
- Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit
- Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer
- Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse
- Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Urkunden und Bescheinigungen

II. Bachelor-Thesis und Bachelor-Prüfung

§ 23

Ziel, Thema, Betreuung und Form der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine betreute Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jedem hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut werden. Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Professoren anderer Fachbereiche können eine Bachelor-Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis muss eine erhebliche juristische Ausrichtung aufweisen; es sollte interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(4) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten für sich genommen die an eine Bachelor-Thesis zu stellenden Anforderungen erfüllt und auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

(6) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 24**Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis ist vom Kandidaten spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(2) Versäumt der Kandidat die Anmeldefrist nach Absatz 1 Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt die Bachelor-Thesis als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, legt er einen neuen Termin fest, zu dem die Anmeldung nachzuholen ist. Der neue Anmeldetermin ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits erworben hat. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 25**Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelor-Thesis**

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelor-Thesis, der auch den Termin für die Abgabe der Bachelor-Thesis enthält. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern. Im Regelfall soll die Verlängerung nicht mehr als vier Wochen betragen. In besonderen Härtefällen, in denen der Kandidat durch von ihm nicht zu vertretende Gründe an der fristgemäßen Fertigstellung der Bachelor-Thesis gehindert ist, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auch um mehr als vier Wochen verlängern oder sie unterbrechen. Als besondere Härtefälle sind insbesondere anzusehen:

- länger andauernde Erkrankung,
- Schwangerschaft,
- Einberufung zum Wehrdienst oder zu Wehrübungen.

Bei Erkrankung des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf die Fähigkeit zur Anfertigung der Bachelor-Thesis hervor geht.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in drei Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form auf einem geeigneten Datenträger abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Bachelor-Thesis – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die in der Bachelor-Thesis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 26**Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 zu bewerten. Die Bewertung ist von jedem Prüfer einzeln vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Erstprüfer ist derjenige, der die Bachelor-Thesis betreut hat. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Zweitprüfer vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages besteht nicht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Note für die Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen von Erst- und Zweitprüfer. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Bewertungsvorschläge von Erst- und Zweitprüfer die Note endgültig festsetzt.

(3) Eine nicht fristgemäß abgegebene Bachelor-Thesis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 27**Kolloquium zur Bachelor-Thesis, Gesamtnote**

(1) Wurde die Bachelor-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Bachelor-Thesis in einem hochschulöffentlichen Kolloquium vor zwei Prüfern zu präsentieren. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 45 Minuten nicht überschreiten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Prüfer im Kolloquium sind grundsätzlich der Erst- und Zweitprüfer der Bachelor-Thesis. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen und andere Prüfer für das Kolloquium bestellen.

(2) Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer 198 Credits erworben hat.

(3) Die Leistungen des Kandidaten im Kolloquium sind von den beiden Prüfern einvernehmlich nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 zu bewerten. Ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Bachelor-Thesis bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird.

(5) Die Bewertungen der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote sind dem Kandidaten von den Prüfern unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 28

Bestehen, Nichtbestehen und Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium bestanden sind und das Praxissemester erfolgreich abgeleistet wurde.

(2) Ist eine Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung erteilt das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Für die bestandene Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die gewichteten Noten aller Pflichtmodule – mit Ausnahme der Module Business Communication (PM 27), Soft Skills (PM 28), Praxissemester mit Praxisseminar (PM 29) und Thesis-Seminar (PM 30) – sowie von zwei Wahlpflichtmodulen und die gewichtete Gesamtnote der Bachelor-Thesis ein. Hat der Kandidat mehr als zwei Wahlpflichtmodule mit Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt die zwei Wahlpflichtmodulprüfungen bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden sollen. Für die Wichtung werden die gemäß Satz 2 zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credits gemäß Anlage 1 multipliziert. Die Credits der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums werden für die Wichtung verdoppelt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die zugehörigen Module entfallenden Credits, wobei die Credits der Bachelor-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums verdoppelt werden. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Bei einer hervorragenden Leistung, d.h. bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang des Kandidaten entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A (excellent)	die besten	10 %
B (very good)	die nächsten	25 %
C (good)	die nächsten	30 %
D (satisfactory)	die nächsten	25 %
E (sufficient)	die nächsten	10 %.

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die nach dem deutschen Notensystem berechneten Gesamtnoten der Absolventen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht, die während der sechs dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben.

§ 29

Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist vom Zentralen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor-Thesis mit der erzielten Note enthält.

(2) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“), aus der die internationale Einordnung des erzielten Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person des Absolventen
- Identifizierende Angaben zu der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg

- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten) hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- f) Ergänzende Angaben zum Studium des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium) (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem. (3) Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten ist die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht anzugeben. (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar unterzeichnet.

§ 30 Bachelor-Urkunde

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“).
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Absolvent bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Absolvent getäuscht

§ 32 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Rektors der Hochschule Wismar vom 18. Juni 2010.

Wismar, den 18. Juni 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsrecht**Prüfungsplan**

Nr.	Modul/Teilmodul	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		Summe CR
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 1	Grundlagen des Rechts 1	K 90 o. APL	5													5
PM 2	Grundlagen des Rechts 2			K 120 o. APL	5											5
PM 3	Einführung in das Wirtschaftsrecht	K 120 o. M 15	8													8
PM 4	Wirtschaftsprivatrecht 2			K 120	5											5
PM 5	Wirtschaftsprivatrecht 3					K 120	5									5
PM 6	Wirtschaftsprivatrecht 4							K 120 o. K 90 + APL	5							5
PM 7	Wirtschaftsprivatrecht 5													K 120 o. K 90 + APL	5	5
PM 8	Arbeitsrecht			K 120 o. K 90 + APL	5											5
PM 9	Vertragsmanagement					K 120	6									6
PM 10	Gesellschaftsrecht					K 120	5									5
PM 11	Rechtsdurchsetzung							K 120	5							5
PM 12	Steuerrecht							K 120	5							5
PM 13	Wirtschaftsverwaltungsrecht							K 120	5							5
PM 14	Europarecht									K 120 o. K 90 + APL	5					5
PM 15	Internationales Wirtschaftsprivatrecht									K 120	7					7
PM 16-20	Fallstudien 1-5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	K 120 o. K 90 + APL o. PA	5					K 120 o. K 90 + APL o. PA	5	25
PM 21	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	K 90 (2/3)	5	K 60 (1/3)	3											8
PM 22	Rechnungswesen	K 90 (2/3)	5	K 60 (1/3)	3											8
PM 23	Marketing und Personalwirtschaft					K 120 o. APL	5									5
PM 24	Controlling und Bilanzanalyse							K 120 o. APL	5							5
PM 25	Finanzierung und Investition									K 120	8					8
PM 26	Unternehmensführung (Management, Compliance, Wirtschaftsethik)													K 120 o. APL	5	5
PM 27	Business Communication			ohne	2	ohne	2									4
PM 28	Soft Skills															
PM 28.1	Teamtraining	APL	2													
PM 28.2	Kommunikation/Präsentation			APL	2											
PM 28.3	Projektmanagement					APL o. PA	2									
WPM 1	Wahlpflichtmodul 1									K 120 o. K 90 + APL o. APL	5					5
WPM 2	Wahlpflichtmodul 2									K 120 o. K 90 + APL o. APL	5					5
PM 29	Praxissemester mit Praxisseminar											APL	30			30
PM 30	Thesis-Seminar													APL o. PA	3	3
PM 31	Bachelor-Thesis mit Kolloquium													Thesis / Koll.	12	12
	Summe		30		30		30		30		30		30		30	210

Abkürzungen:

APL:	Alternative Prüfungsleistung	BA:	Bachelor
CR:	Credits (nach dem European Credit Transfer System)	K:	Klausur (mit Angabe der Dauer in Minuten)
Koll.:	Kolloquium	PA:	Projektarbeit
M:	Mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten)	PM:	Pflichtmodul
WPM:	Wahlpflichtmodul		

Soweit nach dem Prüfungsplan unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Soweit danach eine Modulprüfung aus einer Klausur und einer Alternativen Prüfungsleistung besteht, beträgt die Wichtung K = 70 % und APL = 30 %.

Bei den Modulen PM 21, PM 22 und PM 28 besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, die Wichtung der einzelnen Teilmodulprüfungen für die Modulnote der Module PM 21 und PM 22 ist im Prüfungsplan angegeben.

Als Wahlpflichtmodul (WPM 1 und WPM 2) gewählt werden können Module mit betriebswirtschaftlichem, rechtlichem oder fachfremdsprachlichem Inhalt, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar oder dem Sprachenzentrum der Hochschule Wismar angeboten werden. Über die Anerkennung von Modulen, die von anderen Einrichtungen der Hochschule Wismar oder von anderen Hochschulen im In- und Ausland angeboten werden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangsleitung. Der Katalog der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird für jedes Semester rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Anlage 2a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

Nachname

1.2 Vorname:

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:

Geburtsdatum, Geburtsort

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

Matrikel-Nr.

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Laws (LL.B.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Laws (LL.B.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsrecht

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

University of Applied Sciences/Hochschule für angewandte Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHG (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Direktstudium, 3,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studienprogramm verbindet die Vermittlung gründlicher Kenntnisse in allen unternehmensrelevanten Bereichen des Rechts (insbesondere Zivil- und Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Vertragsgestaltung) mit dem Erwerb von Fachkenntnissen in den Wirtschaftswissenschaften und der Schulung in Schlüsselqualifikationen (insbesondere Teamfähigkeit, Rhetorik, Präsentationstechniken, Verhandlung und Mediation). Diese Kenntnisse werden auf praxisnahe Probleme und Fallstudien angewandt, um ausgeprägte Problemlösungskompetenz zu entwickeln. Ein obligatorisches praktisches Studiensemester ist in das Studienprogramm integriert.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Bachelor-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der LL.B.-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm im Wirtschaftsrecht zu bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Der Inhaber des LL.B.-Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Wirtschaftsrechts auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: www.hs-wismar.de

Zu dem Programm: www.wi.hs-wismar.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

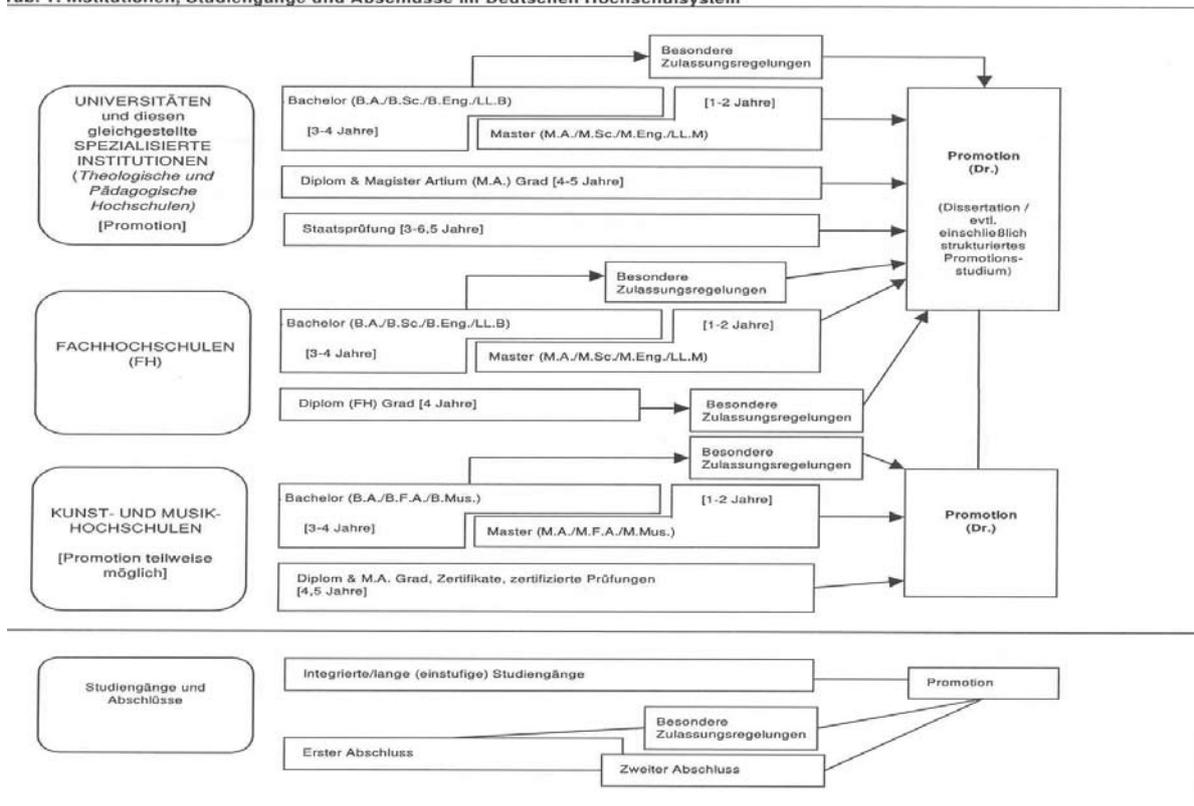
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Di-

plom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 2b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
N.N.
- 1.2 First Name:**
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code:**
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Laws (LL.B.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Laws (LL.B.)
- 2.2 Main Field(s) of Study:**
Business Law and Business Administration
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, Business School
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
[same]
- 2.5 Language of Instruction/Examination:**
German

Certification Date: «PruefDatum»

«PruefDatum»
Chairman
Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Undergraduate/first degree (3 1/2 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme:

3 1/2 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3,0-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3 1/2 years

4.2 Program Requirements:

The program combines all fields of law relevant for business enterprises (such as private law, company law, tax law, labour law, contract design) with thorough expertise in business administration and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, free speech, presentation techniques, negotiation and mediation). Throughout the program these skills are applied to practical problems and case studies in order to develop problem-solving capacities. Integrated practical work is required.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme df. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

N.N.

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies the bearer of LL.B. degree for admission to the Master programme in Business Law.

5.2 Professional Status:

The LL.M. degree qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business law business administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.wi.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruefVors»

Chairman

Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

«PruefDatum»

Chairman

Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM ¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen* ²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

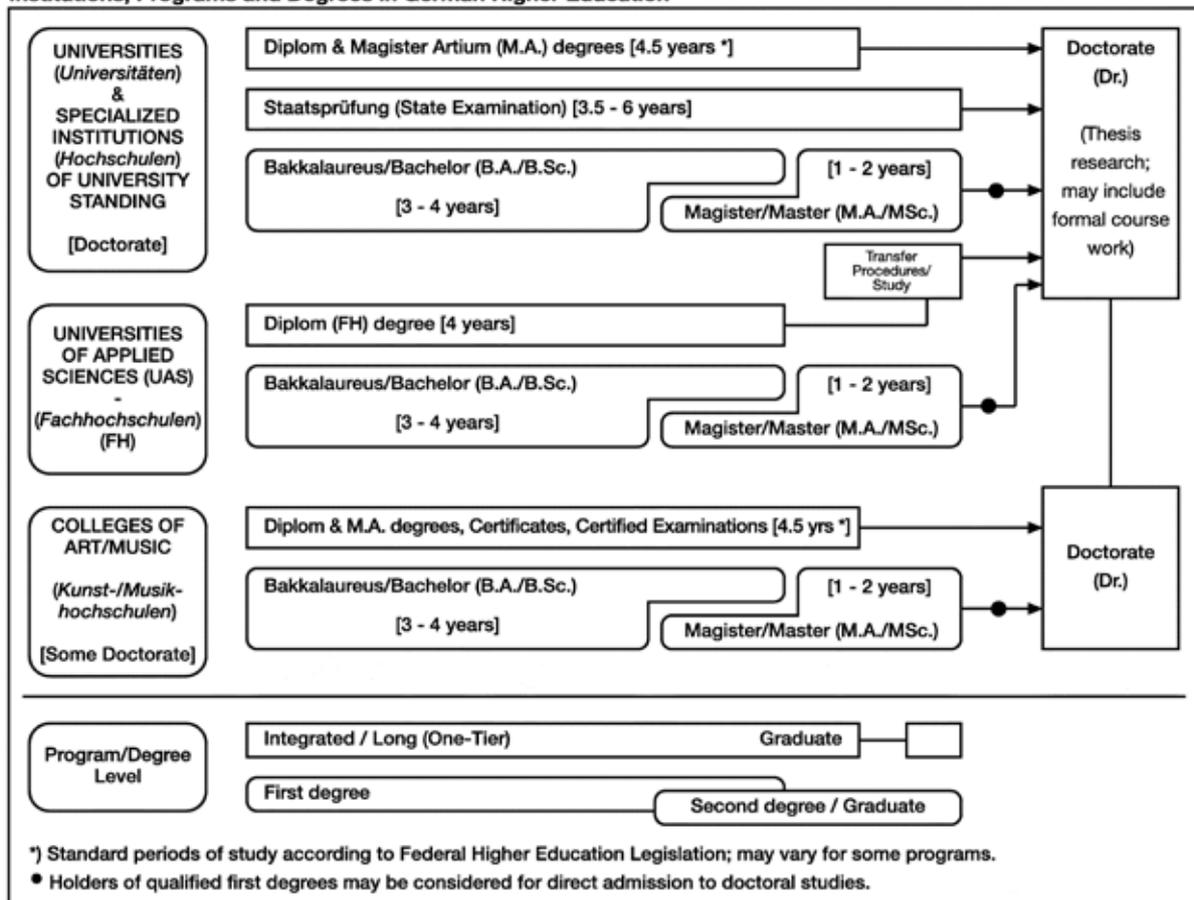
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften vom 15. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1151) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

BG17	Öffentliches Recht und Sozialrecht Recht/Grundlagen Verwaltungsrecht Sozialrecht	2 SU 2 SU 4 SU	3	K120 3 6							12			
BG18	Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht Arbeitsrecht I Arbeitsrecht II Bürgerliches Recht	2 SU 2 SU 2 SU				3					9			
BG19	Wahlpflicht I	4 S					R30/ M15/ K120/ Sch15- 20	6			6			
BG20	Wahlpflicht II	2 S								R30/ M15/ K120 Sch15- 20	3			
BG21	Praxisprojekt (Praxiszeit) Praktikum Praktikumsbegleitung Praktikumsbericht/-kolloquium	PR 2							Sch25 21 4 5		30			
BG22	Bachelor-Arbeit Bachelor-Kolloquium	2 Ü								Sch30 M30	12 4			
Summer credits										32	30	27	31	180

L = Lehrvortrag (Vorlesung)
 S = Seminar
 SU = seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung
 P = praktisches Arbeiten
 PR = Praktikum
 Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
 K n = Klausur in Minuten
 M n = Mündliche Prüfung in Minuten
 R n = Referat in Präsentationsminuten

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Prüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION

full term: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

abbreviated: B.Sc.

in original language: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

main areas of study:

public health and administration

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences Status: State institution of higher education

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEVA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level: *180 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2) including supervised practical experience/placement of 16 weeks duration in semester 4 (25 credits)*

Access to the course: *Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 6 weeks.*

or

- vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)*

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

- | | |
|--|-------------------|
| • <i>Pedagogic</i> | <i>9 credits</i> |
| • <i>English referring to Public Health and Administration</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Health Counseling an Behavior Modification</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Health Promotion and Health Care Management</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Health Psychology and Prevention</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Empirical Social Research I</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Empirical Social Research II</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Public Health and Epidemiology</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Medicine, Nursing and Health</i> | <i>11 credits</i> |
| • <i>Health Care System and Policy</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Economics</i> | <i>6 credits</i> |

• <i>Organization theory</i>	6 credits
• <i>Financial Management und Controlling</i>	6 credits
• <i>Quality Management</i>	6 credits
• <i>Marketing and Human-Resource-Management</i>	6 credits
• <i>Health Economics</i>	6 credits
• <i>Public Law and Social Security Law</i>	12 credits
• <i>Civil Law and Labour Law</i>	9 credits
• <i>Elective I</i>	6 credits
• <i>Elective II</i>	3 credits
• <i>Report on practical placement</i>	30 credits
• <i>Bachelor thesis</i>	16 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 grade points

A- = 3,7 grade points

B+ = 3,3 grade points

B = 3,0 grade points

B- = 2,7 grade points

C+ = 2,3 grade points

C = 2,0 grade points

C- = 1,7 grade points

D+ = 1,3 grade points

D = 1,0 grade points

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides

skills for working in the area of company consultancy. A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg- University of Applied Sciences - Brodaer Str. 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: *Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)*

Certificate for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle ab dem WS 2010/2011 immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors am 26. Mai 2010.

Neubrandenburg, 26. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement vom 15. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1112) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Prüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

Date, Place, Country of birth:

Student Identity Number:

2 QUALIFICATION

full term: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

abbreviated: B.Sc.

in original language: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

main areas of study:

nursing and administration

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEVA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level: *180 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2) including supervised practical experience / placement of 16 weeks duration in semester 4 (25 credits)*

Access to the course: *Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and an appropriate practical placement of 6 weeks.*

or

- vocational training in nursing or related areas followed by at least three years work in a professional field and by passing an entrance test at the University of Applied Sciences Neubrandenburg

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized study (six semesters in three years including practical placement, examinations, and Bachelor thesis)*

Program requirements:

The fourth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

- | | |
|--|------------------|
| • <i>Pedagogic</i> | <i>9 credits</i> |
| • <i>English referring to Nursing and Administration</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Professionalizing Nursing</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Nursing Science</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Empirical Social Research I</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Empirical Social Research II</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Quality of Nursing</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Systematics in Nursing</i> | <i>5 credits</i> |
| • <i>Health Care System and Policy</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Public Health and Epidemiology</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elements of Economics</i> | <i>6 credits</i> |

• <i>Organization theory</i>	6 credits
• <i>Financial Management und Controlling</i>	6 credits
• <i>Human-Resource-Management</i>	6 credits
• <i>Public Law and Social Security Law</i>	12 credits
• <i>Civil Law and Labour Law</i>	9 credits
• <i>Target groups and Settings of Nursing Supply</i>	6 credits
• <i>Consulting Concepts within Nursing</i>	6 credits
• <i>Health Psychology and Prevention within Nursing</i>	6 credits
• <i>Elective I</i>	6 credits
• <i>Elective II</i>	3 credits
• <i>Report on practical placement</i>	30 credits
• <i>Bachelor thesis</i>	16 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 grade points

A- = 3,7 grade points

B+ = 3,3 grade points

B = 3,0 grade points

B- = 2,7 grade points

C+ = 2,3 grade points

C = 2,0 grade points

C- = 1,7 grade points

D+ = 1,3 grade points

D = 1,0 grade points

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also

provides skills for working in the area of company consultancy. A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - Brodaer Str. 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: *Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)*

Certificate for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle ab dem WS 2010/2011 immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors am 26. Mai 2010.

Neubrandenburg, 26. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Gesundheitswissenschaften
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

vom 26. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften vom 15. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1095) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

„Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Gesundheitswissenschaften

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester				Σ			
				1	2	3	4				
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	credits	
MG01	Gesundheitspädagogik Gesundheitspädagogik Biographisches Lernen im Bereich Gesundheit und Pflege	2 1	L Ü		2		2	R30			4
MG02	Gesundheitsberichterstattung Gesundheitsberichterstattung	4	SU				6	R30			6
MG03	Angewandte Epidemiologie Angewandte Epidemiologie	4	S			R30	6				6
MG04	Gesundheitssystem Gesundheitssystem	2	SU					R30		3	3
MG05	Sozial- und Gesundheitsrecht Sozialrecht Gesundheitsrecht/Partizipation	4 4	SU L		6			K180		4	10
MG06	Angewandte Psychologie und Supervision für Führungskräfte Angewandte Psychologie und Supervision für Führungskräfte Angewandte Psychologie und Supervision für Führungskräfte	2 2	L Ü	2				R30			6
MG07	Strategien der gesunden Organisation Führungs- und Entscheidungsverhalten Gesunde Organisation	2 2	S S	3			3	R30			6

MG08	Qualitative und Quantitative Sozialforschung Qualitative empirische Sozialforschung 2 S Quantitative empirische Sozialforschung 2 S	K120 3 3				6
MG09	Projekt- und Qualitätsmanagement Projektentwicklung und -management 2 S Qualitätsmanagement 2 S	K120 3				6
MG10	Krankenhaus- Krankenversicherungsmanagement Krankenhausbetriebswirtschaftslehre 2 S Krankenversicherungsmanagement 2 SU	K180 3				6
MG11	Evaluation und Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen Gesundheitsökonomie: Evaluation 2 SU Mikroökonomie I 2 SU Mikroökonomie II 2 SU	Sch25-30 3 3				9
MG12	Wahlpflicht 4 S			R30/ M15/ Sch15 K120 6		6
MG13	Forschungsprojekt/-kolloquium 8 Ü	4		Sch60 8		16
MG14	Master-Arbeit Master-Kolloquium 2 Ü				Sch60 20 M30 10	30
	Summe credits	27	34	29	30	120

L = Lehrvortrag (Vorlesung)

S = Seminar

SU = seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

P = praktisches Arbeiten

PR = Praktikum“

Sch n =

K n =

M n =

R n =

Schriftliche Arbeit in Seiten

Klausur in Minuten

Mündliche Prüfung in Minuten

Referat in Präsentationsminuten

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Prüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION

full term: *Master of Science (M.Sc.)*

abbreviated: M.Sc.

in original language: *Master of Science (M.Sc.)*

main areas of study:

public health and administration

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level: *120 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)*

Access to the course: *Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".*

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)*

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- | | |
|---|-------------------|
| • <i>Health Education</i> | <i>4 credits</i> |
| • <i>Health Reporting</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Applied Epidemiology</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Health Care System</i> | <i>3 credits</i> |
| • <i>Social Security Law and Health Care Law</i> | <i>10 credits</i> |
| • <i>Applied Psychology and Supervision for Senior Management</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Strategies for Healthy Organizations</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Qualitative and Quantitative Social Research</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Project Management and Quality Management</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Hospital Management and Health Insurance Management</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Evaluation and decisions Analysis in Health Services</i> | <i>9 credits</i> |
| • <i>Elective</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Research Project/Research Colloquium</i> | <i>16 credits</i> |
| • <i>Master-Thesis/Colloquium</i> | <i>30 credits</i> |

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient (pass)

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Public Health and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise*
- Conceptualization, planning, realization, and evaluation of research projects*
- Health promotion*
- Organizational development, organizational consultancy*
- Teaching at higher educational institutions, schools, in-service education, and facilities for continuing education.*
- Management of health organizations*

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - Brodaer Str. 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: *Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.)*

Certificate for the degree of Master: Master of Science (M.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle ab dem WS 2010/2011 immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors am 26. Mai 2010.

Neubrandenburg, 26. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement vom 15. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1061) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

„Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester				Σ credits		
				1	2	3	4			
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	
MP01	Führungskompetenz in der Pflege Führungs- und Entscheidungsverhalten Führungskonzepte in der Pflege Personalmanagement	2 2 2	S S S		R30					
				3	3					
								9		
MP02	Unternehmensführung Controlling Krankenhausbetriebswirtschaftslehre Bilanzierung	2 2 2	S S SU			K180	3			
							3			
								9		
MP03	Pflege- und Einrichtungsrecht Einrichtungsrecht	4	SU		R30	6			6	
MP04	Arbeitsrecht Individualarbeitsrecht Kollektives Arbeitsrecht/Arbeitsschutz- recht	2 2	SU SU		R30					
				3	3			6		
MP05	Projekt- und Qualitätsmanagement Projektentwicklung und -management Qualitätsmanagement	2 2	S S		K120					
				3	3			6		
MP06	Pflege als Praxisdisziplin und Wissenschaft im Alltagshandeln Konzepte und Strategien bei Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten	2	SU				R30	3		7

Konzepte und Strategien bei Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten	2	Ü				4			
MP07 Pflegeberichterstattung						R30			6
Pflegeberichterstattung	4	SU				6			
MP08 Pflege in der Familie und Gemeinde						R30			6
Familie und Gemeinde als Ort pflegerischen Handelns	2	SU	3						
Handlungsfelder und Zielgruppen gemeindeorientierter Pflege	2	SU			3				
MP09 Forschung in der Pflege						R30			7
Klinische und nichtklinische Pflegeforschung	2	SU	3						
Evaluation	2	Ü			4				
MP10 Qualitative und Quantitative Sozialforschung									6
Qualitative empirische Sozialforschung	2	S		K120					
Quantitative empirische Sozialforschung	2	S							
MP11 Wahlpflicht									6
Wahlpflicht	4	S				R30/ M15/ Sch15 K120			
MP12 Forschungsprojekt/-kolloquium						Sch60	8		16
Master-Arbeit	8	Ü	4						
MP13 Master-Kolloquium								Sch60 M30	30
Master-Kolloquium	2	Ü						10	
Summe credits			31		29		30	30	120

L = Lehrvortrag (Vorlesung)
 S = Seminar
 SU = seminaristischer Unterricht
 Ü = Übung
 P = praktisches Arbeiten
 PR = Praktikum“

Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten
 K n = Klausur in Minuten
 M n = Mündliche Prüfung in Minuten
 R n = Referat in Präsentationsminuten

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Prüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION

full term: *Master of Science (M.Sc.)*

abbreviated: M.Sc.

in original language: *Master of Science (M.Sc.)*

main areas of study: *nursing and administration*

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level: *120 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)*

Access to the course: *Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".*

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)*

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- | | |
|--|-------------------|
| • <i>Leadership – Competence in Nursing</i> | <i>9 credits</i> |
| • <i>Management</i> | <i>9 credits</i> |
| • <i>Law of Long Term and Health Care Institutions</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Labour Law</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Project Management and Quality Management</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Acute/Critical and Clinical Care, Synthesis, and Capstone</i> | <i>7 credits</i> |
| • <i>Nursing Reporting</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Nursing within family and community</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Nursing Research and Research in Nursing</i> | <i>7 credits</i> |
| • <i>Qualitative and Quantitative Social Research</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Elective</i> | <i>6 credits</i> |
| • <i>Research Project/Research Colloquium</i> | <i>16 credits</i> |
| • <i>Master-Thesis/Colloquium</i> | <i>30 credits</i> |

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient (pass)

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 grade points

A- = 3,7 grade points

B+ = 3,3 grade points

B = 3,0 grade points

B- = 2,7 grade points

C+ = 2,3 grade points

C = 2,0 grade points

C- = 1,7 grade points

D+ = 1,3 grade points

D = 1,0 grade points

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 grade points

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Nursing and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- *Academic expertise*
- *Hospital management*
- *Nursing management, nursing administration*
- *Teaching in institutions of higher education, schools, in-service education, and continuing education facilities*
- *Organizational development/organizational consultancy*

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - Brodaer Str. 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: *Zeugnis über die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.)*

Certificate for the degree of Master: Master of Science (M.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle ab dem WS 2010/2011 immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors am 26. Mai 2010.

Neubrandenburg, 26. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Management im Sozial- und Gesundheitswesen
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 26. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen vom 15. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

„Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Nr.	Modul-Name	SWS	Lehr- form	Semester						Σ credits		
				1		2		3			4	
				Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	Prüfg	cr	
MSG01	Arbeitsrecht Individualarbeitsrecht Kollektives Arbeitsrecht/Arbeitschutzrecht	2 2	SU SU		3	K120						6
MSG02	Evaluation und Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen Gesundheitsökonomie: Evaluation Mikroökonomie I Mikroökonomie II	2 2 2	SU SU SU		3 3 3	Sch25-30						9
MSG03	Gesundheitssystem und Krankenversicherungsmanagement Das Gesundheitssystem in Deutschland Krankenversicherungsmanagement	2 2	S S					R 30	3			6
MSG04	Sozial- und Verwaltungsrecht Verwaltungsrecht Sozialrecht	4 4	L SU					K180	4			10
MSG05	Finanzmanagement Bilanzierung Investition und Finanzierung	2 2	SU SU		3	K120						6
MSG06	Public Management Public Management im Sozialsystem Public Management im Gesundheitssystem	2 2	SU SU					R30	3 3			6
MSG07	Controlling, Marketing Controlling Marketing	2 2	SU SU		3			K120			3	6

MSG08	Projekt- und Qualitätsmanagement Projektentwicklung und -management Qualitätsmanagement	2 S 2 S	3	K120 3				6
MSG09	Managementskills und Coaching Managementskills Coaching	2 S 2 Ü	3	R30 4				7
MSG10	Unternehmensberatung Führungs- und Entscheidungsverhalten Organisationsentwicklung und -beratung	2 S 2 S	3	R30 3				6
MSG11	Wahlpflicht	4 S			R30/ M15/ K120/ Sch15	6		6
MSG12	Forschungsprojekt/-kolloquium	8 Ü	4	4	Sch60	8		16
MSG13	Master-Arbeit Master-Kolloquium	2 Ü					Sch60 M30	30
	Summe credits		28	32		30	30	120

L = Lehrvortrag (Vorlesung)

S = Seminar

SU = seminaristischer Unterricht

Ü = Übung

P = praktisches Arbeiten

PR = Praktikum“

Sch n = Schriftliche Arbeit in Seiten

K n = Klausur in Minuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

R n = Referat in Präsentationsminuten

2. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zur Prüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

2 QUALIFICATION

full term: *Master of Arts (M.A.)*

abbreviated: M.A.

in original language: *Master of Arts (M.A.)*

main areas of study:

social and health care management

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

Scheduled 2006/07

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

Graduate program, lasting four semesters full-time study in two years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2)

Academic level: *120 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2)*

Access to the course: *Degree in an appropriate subject area (Bachelor or other degree document issued after the final examination) with a grade equivalent to "good".*

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized study (four semesters in two years including examinations and master thesis)*

Program requirements:

It is possible to spend six month (one semester) of the prescribed time abroad in an institution for higher education. Up to 30 Credits gained and examinations passed will be recognized according to the study- and examination regulations of the University of Applied Sciences Neubrandenburg

Program details:

- *Labour Law* 6 credits
- *Evaluation and Decisions Analysis in Health Services* 9 credits
- *Health Care System and Health Care Policy* 6 credits
- *Social Security Law and Administrative Law* 10 credits
- *Financial Management,* 6 credits
- *Public Management* 6 credits
- *Controlling, Marketing* 6 credits
- *Project Management and Quality Management* 6 credits
- *Management Skills and Coaching* 7 credits
- *Management - Consultancy* 6 credits
- *Elective* 6 credits
- *Research Project/Research Colloquium* 16 credits
- *Master-Thesis/Colloquium* 30 credits

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient (pass)

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This postgraduate course is designed for graduates of the Bachelors Degree Course in Public Health and Administration or Nursing and Administration who would like to add to and extend the knowledge they have gained in the first course of study in an interdisciplinary manner. It provides qualifications for employment in the health care services. The students gain the ability to develop theories and methods in various fields of public health, and the ability to work in multi-disciplinary co-operation and global subject thinking. The master degree course in Public Health and Administration provides qualifications in particular for jobs in:

- Academic expertise*
- Conceptualization, planning, realization, and evaluation of research projects*
- Executive and managerial functions in social and health care organizatione/businesses*
- Teaching at higher educational institutions, schools, in-service education, and facilities for continuing education.*
- organizational and management consultancy*

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - Brodaer Str., 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts (M.A.)

Certificate for the degree of Master: Master of Arts (M.A.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung gilt für alle ab dem WS 2010/2011 immatrikulierten Studentinnen und Studenten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 12. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors am 26. Mai 2010.

Neubrandenburg, 26. Mai 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Fernstudiengang Vertrieb und Marketing / Sales and Marketing
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. April 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Vertrieb und Marketing / Sales and Marketing der Hochschule Wismar vom 19. September 2008¹ wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Studierenden wählen im dritten Semester die Spezialisierung Marketing oder die Spezialisierung Vertrieb.

Spezialisierung Marketing
– Customer Relationship Management
– Online-Marketing
– Praktische Marktforschung

Spezialisierung Vertrieb
– Internationaler Vertrieb
– Verhandlungstechnik
– Multi – Channel-Management

Gemäß der Spezialisierung müssen die entsprechenden drei Module belegt werden.“

2. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.“

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

¹ Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 162

„Anlage 1 Prüfungsplan

PM		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Nr.	Fach	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
0001	wissenschaftliches Arbeiten	K120 o. R o. PA	2						
0002	Unternehmensstrategie	K120 o. R o. PA	4						
0003	Grundlagen des Marketing	K120 o. R o. PA	4						
0004	Grundlagen des Vertriebes	K120 o. R o. PA	4						
0005	Ethische, soziale und kulturelle Aspekte	K120 o. R o. PA	3						
0006	Soziale Kompetenzen	K120 o. R o. PA	3						
0007	Zeitmanagement	K120 o. R o. PA	2						
1001	Marktforschung			K120 o. R o. PA	4				
1002	Vertriebsorganisation			K120 o. R o. PA	4				
1003	Verkaufpsychologie			K120 o. R o. PA	3				
1004	Marketingkonzepte			K120 o. R o. PA	4				
1005	Projektmanagement			K120 o. R o. PA	4				
1006	Marketing-Recht			K120 o. R o. PA	3				
2001	Konsumentenverhalten					K120 o. R o. PA	3		
2002	Vertriebs-Controlling					K120 o. R o. PA	3		
2003	Internationales Marketing					K120 o. R o. PA	3		
Spezialisierung Marketing/Wahlpflicht*									
2004.1	Customer Relationship Management					K120 o. R o. PA	3		
2005.1	Online-Marketing					K120 o. R o. PA	3		
2006.1	Praktische Marktforschung					K120 o. R o. PA	3		
Spezialisierung Vertrieb / Wahlpflicht*									
2004.2	Internationaler Vertrieb					K120 o. R o. PA	3		
2005.2	Verhandlungstechnik					K120 o. R o. PA	3		
2006.2	Multi – Channel-Management					K120 o. R o. PA	3		
2007	offene Fachtagung							R o. PA	3
3001	Master-Thesis							Thesis + Kolloquium	25
Ge- samt			22		22		18		28

Erläuterungen:

CR Credits PM Pflichtmodul

PA Projektarbeit gemäß § 14

R Referat gemäß § 11 Absatz 2

K Klausur, schriftliche Prüfung gemäß § 13

Die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.

* Die Studierenden wählen zu Beginn des dritten Semesters Ihre Spezialisierungsrichtung und belegen nur die Module der gewählten Spezialisierung.**

4. Die Anlage II erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

5. Anlage III § 7 wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 für den Master-Fernstudiengang Vertrieb und Marketing/Sales and Marketing an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. April 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. April 2010.

Wismar, den 16. April 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mitt.bl. BM M-V 2010 S. 1117

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name
N.N.
- 1.2 First Name
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code
not of public interest.

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
–
- 2.2 Main Field(s) of Study
Methods and processes in the field of Sales and Marketing
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Hochschule Wismar
Business Department
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies
[same]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree

3.2 Official Length of Programme

2,0 years with Thesis

3.3 Access Requirements

B.B.A. degree, "Diploma", or Master degree from a national or international institution of higher education and working in a profession related to sales and marketing at least one year.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Second time, 2 years

4.2 Programme Requirements

The Programm confers in-depth skills in selected areas of sales and marketing. Emphasis is given to the general methods of sales and marketing, strategic and marketing, process reengineering, consulting in order to set up a business, corporate finance consulting, human resources management and consulting, turnaround consulting, and rhetoric and conflict-solving capabilities within client-consultant teams. Throughout the programme these skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

NN

Based on weighted average of grades in examination fields.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

The M.A. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of Sales and Marketing.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wings-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

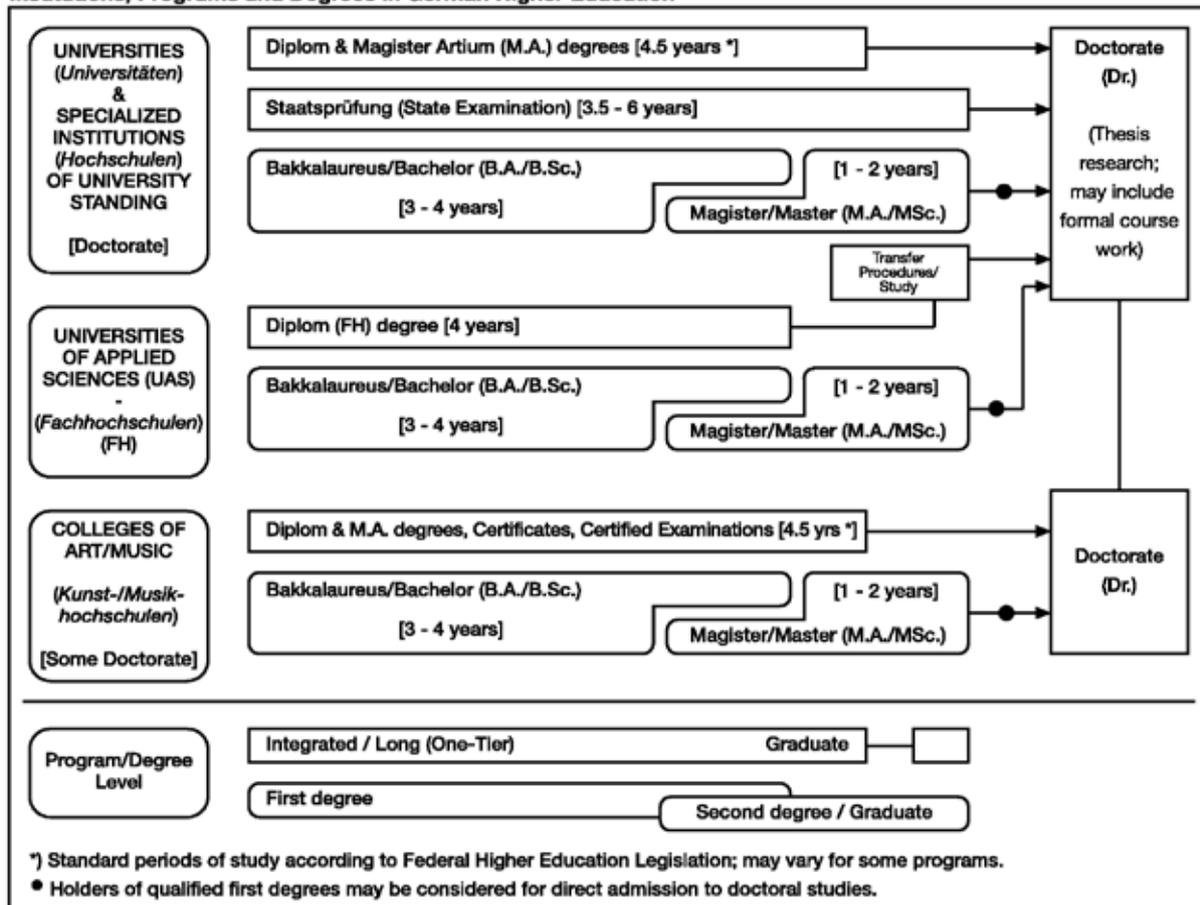
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname
N.N.
- 1.2 Vorname
N.N.
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort
N.N.
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden
Nicht von öffentlichem Interesse

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts (M.A.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Sales and Marketing
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Grundlagen der Unternehmensstrategie, des Vertriebs und des Marketing, Konzeptionelles Arbeiten in Vertrieb und Marketing, Spezialisierungen Vertrieb bzw. Marketing
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Hochschule Wismar

Status (Typ / Trägerschaft)
Hochschule der angewandten Wissenschaften/ Staatliche Institution
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
Vgl. 2.3
- 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

nichtkonsekutiven Studiengang, baut auf einem ersten berufsqualifizierten Abschluss in einem anderen Studienfach auf

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre mit Master-Thesis

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Masterstudium Vertrieb und Marketing ist ein erster akademischer Abschluss in einem sachverwandten Studienfach, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZEILTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fernstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Masterzeugnis, Liste der angebotenen und abgeschlossenen Fächer sowie Thema und Bewertung der Thesis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

NN

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und deren Gewichtung gemäß der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Drittel, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
 Der Grad entspricht den Anforderungen für eine Aufnahme zur Doktorarbeit.
- 5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben
 –
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben
 Zu der Institution: <http://www.hs-wismar.de>
 Zu dem Programm: <http://www.wings-wismar.de>
 Informationsquellen in der Bundesrepublik vgl. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

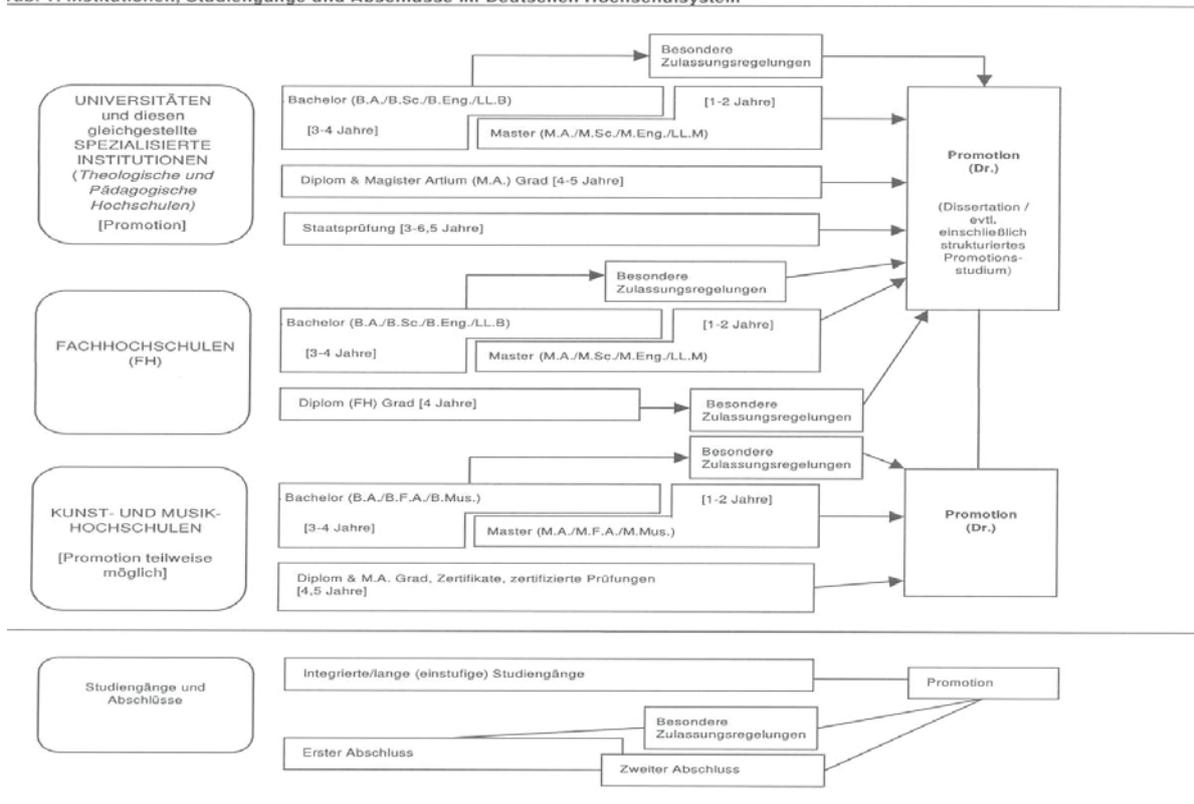
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „starker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
bilingualen deutsch-polnischen konsekutiven
Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Technology, Business and Design**

Vom 2. Juli 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den bilingualen deutsch-polnischen konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar vom 20. Januar 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 438), die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den bilingualen deutsch-polnischen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „bilingualen“ wird durch das Wort „internationalen“ ersetzt.
- b) Das Wort „konsekutiven“ wird gestrichen.
- c) Nach dem Wort „of“ werden die Wörter „Applied Sciences:“ eingefügt.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsplan

Module		1.	2.	3.	4.
		Semester Prüfung	Semester Prüfung	Semester Prüfung	Semester Prüfung
PM 101	Interkulturelle Kompetenz	K120 od. PA			
PM 102	Business Communications	m30 od. Ref. od. PA			
PM 201	Prognose, Simulation und statistische Analyse in Marktuntersuchungen			m30/ K120 od. PA	
PM 301	Versicherungsmathematische und repräsentative Methoden	je K120 od. PA			
PM 302	Mehrdimensionale Analysis in der Ökonomie		K120 od. PA		
PM 303	Dynamische und finanzielle Ökonometrie			K120 od. PA	
PM 304	Computernetzwerke			K120 od. PA	
PM 305	Softwaretechnik			K120 od. PA	
PM 306	Informationssysteme im Management			K120 od. PA	
PM 401	Management Support		je K120 od. PA		
PM 402	Informatikrecht		K120 od. PA		
WPM500	Spezialisierung				
WPM600					
PM 701	Masterseminar		PA		PA
PM 702	Master-Thesis einschl. Kolloquium				Thesis u. Koll.

Erläuterungen zur Tabelle:

PM: Pflichtmodul
Ref.: Referat

WPM: Wahlpflichtmodul
PA: Projektarbeit

APL: Alternative Prüfungsleistung
m: mündliche Prüfung

K: Klausur
Koll.: Kolloquium

Die Zahlen hinter m und K geben die Zeitdauer in Minuten an.

Kürzel	Spezialisierung	1.	2.	3.	4.
		Semester Prüfung	Semester Prüfung	Semester Prüfung	Semester Prüfung
WPM 500	IT-Management & IT-Consulting				
WPM 501	Einführung in das IT-Management & IT-Consulting	APL			
WPM 502	IT-Strategie / IT-Innovationsmanagement	K120			
WPM 503	IT-Services und Prozessmanagement / Change Management		K120 o. APL		
WPM 504	Medienmanagement		K120 o. PA		
WPM 505	IT-Sicherheit			K120	
WPM 600	IT-Architektur & IT-Systementwicklung				
WPM 601	Einführung in die IT-Architektur & IT-Systementwicklung	K120 o. APL			
WPM 602	Wissensbasierte Systeme	K120 o. m30 o. PA			
WPM 603	Wissensextraktion		K120 o. m30 o. PA		
WPM 604	Internet-Technologien		K120 o. m30 o. PA		
WPM 605	Softwareentwicklung für E-Business-Anwendungen			K120 o. m30 o. PA	

Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn Ihres Studiums für eines der beiden Profile:

- Profil IT-Management & IT-Consulting (WPM 501 – WPM 505)
- Profil IT-Architektur & IT-Systementwicklung (WPM 601 – WPM 605)

Für die Zulassung zur Modulprüfung ist für folgende Module eine Prüfungsvorleistung erforderlich:

WPM 602 Wissensbasierte Systeme PA o. APL
WPM 603 Wissensextraktion PA o. APL
WPM 604 Internet-Technologien PA o. APL“

3. In Anlage 3 wird § 1 Satz 3 gestrichen.

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den internationalen deutsch-polnischen Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 1. Juli 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 2. Juli 2010.

Wismar, den 2. Juli 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 06. Januar 2005¹, die durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 18. Juli 2005² geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Prüfungsplan

		1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR	4. Sem.	CR	Summe CR
PM101	Business Communications	m30 o. Ref. o. PA	6							6
PM102	Intercultural Studies					K120	6			6
PM103	Informatikrecht			K120 o. K90+APL o. APL	6					6
PM104	Freies Wahlfach*					*	6			6
PM201	Personalmanagement- systeme	K120 o. APL	6							6
PM202	Projektmanagement			PA	6					6
PM203	Strategisches Management & Controlling					K120 o. m30 o.PA	6			6
PM301	Datenbanken in in Unternehmen	K120 o. m30 o. PA	6							6
PM302	Verteilte Informationssysteme			K120 o. m30 o. PA	6					6
PM303	Formale Methoden und Modellierung					K120 o. m30 o.PA	6			6
Profilrichtung IT-Management und IT-Consulting										
WPM 401	Einführung in das IT-Management und IT-Consulting	APL	6							6
WPM 402	IT-Strategie / IT-Innova- tionsmanagement	K120	6							6

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 637

² Mittl.bl. BM M-V S. 1366

WPM 403	IT-Services und Prozessmanagement / Change Management			K120 o. APL	6					6
WPM 404	Medienmanagement			K120 + PA	6					6
WPM 405	IT-Sicherheit					K120	6			6
Profilrichtung IT-Architektur und IT-Systementwicklung										
WPM 501	Einführung IT-Architektur & IT-Systementwicklung	K120 o. APL	6							6
WPM 502	Wissensbasierte Systeme	K120 o. m30o.PA	6							6
WPM 503	Wissensextraktion			K120 o. m30 o.PA	6					6
WPM 504	Internet-Technologien			K120 o. m30 o.PA	6					6
WPM 505	Softwareentwicklung für E-Business-Anwendungen					K120 o. m30oPA	6			6
PM601	Masterseminar							Ref.	4	4
PM602	Masterthesis & Kolloquium							Thesis u. Koll.	26	26
			30		30		30		30	120

* Das freie Wahlfach aus dem Angebot der Hochschule muss mit einer Prüfungsleistung gemäß § 11 abschließen.

Erläuterungen zur Tabelle:

PM: Pflichtmodul WPM: Wahlpflichtmodul APL: Alternative Prüfungsleistung K: Klausur
 Ref.: Referat PA: Projektarbeit m: mündliche Prüfung Koll.: Kolloquium
 CR: Credits

Die Zahlen hinter m und K geben die Zeitdauer in Minuten an.

Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn ihres Studiums für eines der beiden Profile:

- Profil IT-Management & IT-Consulting (WPM401 – WPM405)
- Profil IT-Architektur & IT-Systementwicklung (WPM501 – WPM505)

b) § 5 Spezialisierungen wird aufgehoben.

c) Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 2

Für die Zulassung zur Modulprüfung ist für folgende Module eine Prüfungsvorleistung erforderlich:

PM301	Datenbanken in Unternehmen	PA o. APL
WPM502	Wissensbasierte Systeme	PA o. APL
WPM503	Wissensextraktion	PA o. APL
WPM504	Internet-Technologien	PA o. APL“

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 78 Credits laut Anlage 1 erworben hat.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juni 2010.

Wismar, den 18. Juni 2010

**Der Rektor
 der Hochschule Wismar
 University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
 Prof. Dr. Norbert Grünwald**

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“
(Nautical Science/Transport Operations)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Wismar die folgende Änderungssatzung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 22. Januar 2007¹, die durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ vom 17. Juli 2009² geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „benoteten Modulnoten“ durch die Wörter „Noten der benoteten Modulprüfungen“ ersetzt.
2. Die bisherigen Anlagen 1a und 1b werden durch die neu gefassten Anlagen 1a und 1b ersetzt. Diese neu gefassten Anlagen erhalten die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Bachelor-Studiengang „Nautik/Verkehrsbetrieb“ an der Hochschule Wismar immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 17. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Juni 2010.

Wismar, den 18. Juni 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mitt.bl. BM M-V 2010 S. 1134

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 276

² Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 75

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 28 Gesundheitspflege															m30 KHP	7	7
PM 29 Notfallmanagement									K120 od. m30 PA u. Testat	6							6
PM 30 Personalführung/Sicherheit						4	K180 od. m30 od. APL	3									7
PM 31 Verwaltung und maritimer Umweltschutz						4	K120 od. m30 PM 01 u. FS	4									4
PM 32 Maritime Kommunikation (GOC)									m30 PM 15 u. PM 21	5					PM 33		5
PM 33 Verkehrswirtschaft								4									4
PM 34 Projektwoche															APL PM 29	2	2
PM 35 Komplexer Schiffsbetrieb															APL PM 22, 29	2	2
PM 36 1. Praxisssemester												30					30
PM 37 2. Praxisssemester																	30
PM 38 Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium																12	12
Σ Credits		30		30		30		30		30		30		30		30	240

Erläuterungen:

- K Klausur, schriftliche Prüfung
- m Mündliche Prüfung
- APL alternative Prüfungsleistung
- KHP Krankenhauspraktikum
- FS Fallstudie
- PA Projektarbeit
- LS Laborschein
- SIM Simulatorübungen
- PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 15 Maritimes Englisch I		2		2											4
PM 16 Grundlagen der Entscheidungs- und Investitionstheorie			K90 od. m20 od. APL	4											4
PM 17 Verkehrsplanung														K120 od. m30 od. APL	5
PM 18 Meteorologie/Ozeanographie			K120 od. m30	4											4
PM 19 Verkehrstechnologie/Logistik							K120 od. m30 od. APL	4		K60 od. m30 od. APL	3				7
PM 20 Seeverkehrswirtschaft/Reedereibetriebslehre														K120 od. m30 od. APL	5
PM 21 Maritimes Englisch II/ Verkehrskommunikation			K120 od. m30 PM 15	2			K90 od. m30	4							6
PM 22 Hafenbau/Verkehrsanlagen										K120 od. m30	4				4
PM 23 Management von Verkehrsunternehmen und Hafen-/Terminalbetrieb							K120 od. m30 od. APL BA	8							8
PM 24 Schiffbau/Schiffstheorie/ Verkehrsmitteltechnik							K180 od. m30	2							6
PM 25 Maritime Ladungstechnik/ Gefährliche Ladungen I							K120 od. m30 PM 03 u. LS	2							4

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 26	Buchführung und Bilanzierung									K120 od. m30 od. APL	4				4
PM 27	Seehandelsrecht						K120 od. m30 PM 01 u. FS	4							4
PM 28	Intralogistik									K120 od. m30 od. APL	4				4
PM 29	Kosten- und Leistungsrechnung									K120 od. m30 od. APL	4				4
PM 30	Personalführung						K180 od. m30 od. APL	4							4
PM 31	Verwaltung und maritimer Umweltschutz						K120 od. m30 PM 01 u. FS	4							4
PM 32	Verkehrsrecht						K120 od. m30 PM 01 u. FS	4							4
PM 33	Verkehrsstatistik									K120 od. m30 PM 05, PM 06 u. PM 07	2				4
PM 34	Verkehrssicherheit									K120 od. m30 od. APL Testat	5				5
PM 35	Verkehrswirtschaft						K120 od. m30 od. APL	4							4

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 36 Angewandte Informatik									K120 od. m30 od. R PM 05	4					4
PM 37 Verkehrssimulation															4
PM 38 Projektwoche														APL	2
PM 39 Praxissemester															30
PM 40 Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															12
Σ Credits		30		30		30				30					210

Erläuterungen:

- E Entwurfsprojekt
- m Mündliche Prüfung
- K Klausur, schriftliche Prüfung
- R Erstellen eines Computerprogramms und mündl. Vorstellung mit anschließender Diskussion
- PA Projektarbeit
- vfZ vorlesungsfreie Zeit
- BA Belegarbeit
- PV Prüfungsvorleistung
- APL alternative Prüfungsleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodul

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 2 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Kooperative Gesamtschule Barth (ab 2012/2013 mit Grundschule und Förderschule)
- b) Landkreis Nordvorpommern
- c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters
- d) ca. 647 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung
- b) Stadt Neubrandenburg
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
- d) ca. 81 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Regionale Schule mit Grundschule Dassow
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
- d) ca. 385 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Regionale Schule mit Grundschule Dassow
- b) Landkreis Nordwestmecklenburg
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
- d) ca. 385 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

5. a) Regionale Schule Malliß
 b) Landkreis Ludwigslust
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiter, sofort
 d) ca. 125 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende
6. a) Regionale Schule mit Grundschule Lüdersdorf
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.01.2011
 d) ca. 503 Schülerinnen und Schüler
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 *s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1142

Berichtigung

Für die Ausschreibungen Ziffer 5. – 9. im Mitteilungsblatt Oktober/2010 ändert sich der Legendentext wie folgt:

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen verfügen oder diese auf dem Wege der Bewährung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer erworben haben oder über eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in E 13 TV-L eingruppiert sein.

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1143

Bundeswettbewerb Mathematik 2011

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2011 wieder veranstaltet. Es können sich Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Klassen 9 bis 13. Die erste Runde des Wettbewerbs 2011 beginnt Anfang Dezember 2010, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Einsendeschluss für die erste Runde ist der 1. März 2011.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessieger/innen ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger/innen im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH, gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht als Projekt von Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik • Kortrijker Str. 1 • 53177 Bonn
 Telefon: 0228 – 9 59 15-20 • Fax: 0228 – 9 59 15-29
 E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
 Web: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1143

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 12,60 Euro
Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

BundesUmweltWettbewerb (2010/2011)

Titel des Wettbewerbs

BundesUmweltWettbewerb (BUW)

Anliegen des Wettbewerbs

Die Ausschreibung des BUWs soll Jugendliche und junge Erwachsene dazu anspornen, Ursachen von Umweltproblemen zu erkennen, nach Lösungen für diese Probleme zu suchen und Umsetzungen der Lösungen auf den Weg zu bringen. Das Motto des Wettbewerbs lautet daher „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“. Sowohl die inhaltliche als auch die praktische Auseinandersetzung mit Umweltproblemen sind also gefordert.

Aufgabenstellung(en) des Wettbewerbs

Mit einem Wettbewerbsbeitrag zum BUW sollen die Ursachen eines selbst gewählten Umweltproblems aus dem eigenen Lebensumfeld untersucht, dessen Zusammenhänge dargestellt, Lösungswege entwickelt und umgesetzt werden. Wichtig ist die Verbindung zwischen Wissen und nachhaltigem Handeln, Theorie und Praxis, Plan und Realität.

Adressatinnen und Adressaten

Altersbegrenzung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer:
13 bis 21 Jahre

Teilnehmen können: Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, junge Studierende, Auszubildende, Zivil- und Wehrdienstleistende, Jugendgruppen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)

Orts- und Zeitangaben zum Wettbewerb**(Bewerbungsschluss)**

Einsendeschluss für die Arbeiten zur Wettbewerbsrunde 2010/2011 ist der 15. März 2011.

Hinweise zur Siegerermittlung (Hinweise zur Siegerehrung)

Alle Arbeiten werden von mehreren Fachjuroren bewertet. Die Siegerehrung zur Wettbewerbsrunde 2010/2011 findet im Herbst 2011 statt.

Veranstalter, Kontaktadresse

Geschäftsstelle des BUW
Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)
Olshausenstraße 62
24098 Kiel
Tel.: 0431/549700
Fax: 0431/8 803142
E-Mail: buw@ipn.uni-kiel.de

Fundstelle für weiterführende, ausführliche Information

Ausführliche Informationen unter:
www.bundesumweltwettbewerb.de

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1144